

Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Niedersachsen 2014-2020

30. Juli 2014

(aktualisiert im Februar 2015)



entera

Ingenieurgesellschaft für Planung
und Informationstechnologie

Fischerstraße. 3

30167 Hannover

FON: 0511/16789-0

FAX: 0511/16789-99

EMAIL: info@entera.de

INTERNET: www.entera.de

Projektleitung:

Dr. Thomas Horlitz Tel: 0511/16789-17 e-mail: horlitz@entera.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. agr. Manfred Bathke

e-mail: bathke@entera.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung-----	1
2.	Verwendete Unterlagen -----	1
3.	Allgemeine Grundsätze zur Prämienkalkulation für die Bereiche Ökologischer Landbau, Ackerland und Blüh- und Schonstreifen -----	2
4.	Betriebsbezogene Fördermaßnahmen (BV)-----	5
4.1	Ökologischer Landbau -----	5
4.2	Zusatzförderung „Ökoplus“ -----	6
4.3	Emissionsarme Gülleausbringung -----	7
5.	Fördermaßnahmen auf Ackerland (AL) -----	8
5.1	Anbau vielfältiger Kulturen -----	8
5.2	Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten-----	9
5.3	Maßnahmen zum Wasserschutz (Cultan-Düngung, keine Bodenbearbeitung nach Raps oder Mais)-----	11
6.	Blüh- und Schonstreifen, Heckenanpflanzung (BS) -----	12
6.1	Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde / Transaktionskosten-----	12
6.2	Ein- und mehrjährige Blühstreifen-----	13
6.3	Schonstreifen für Ackerwildkräuter-----	15
6.4	Schonstreifen für Feldhamster -----	17
6.5	Schonstreifen für den Ortolan -----	18
6.6	Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan -----	20
6.7	Grünstreifen zum Schutz vor Wassererosion und von Gewässern -----	21
6.8	Anlage von Hecken zum Erosionsschutz-----	22
6.9	Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz -----	23
7.	Fördermaßnahmen auf Grünland (GL)-----	24
7.1	Allgemeine Hinweise zur Prämienkalkulation bei den Grünland-Maßnahmen -----	24
7.2	Extensive Bewirtschaftung -----	26
7.3	Grünland mit Einhaltung einer Frühjahrsruhe -----	27
7.4	Weidenutzung in Hanglagen -----	29
7.5	Zusatzförderung in der Kulisse Erschwernisausgleich-----	30
7.6	Artenreiches Grünland -----	32
8.	Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB) -----	32
8.1	Allgemeine Kalkulationsgrundsätze für den Förderbereich „Besondere Biotoptypen“ -----	32
8.2	Besondere Biotope - Beweidung -----	33
8.3	Besondere Biotope - Mahd -----	35

9.	Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)	36
9.1	Nordische Gastvögel auf Acker	36
9.2	Nordische Gastvögel - Anbau winterharter Zwischenfrüchte	37
9.3	Nordische Gastvögel auf Grünland (außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten)	38
9.4	Nordische Gastvögel auf Grünland (innerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten)	39
9.5	Ergänzende Anmerkungen zur Prämienkalkulation für den Bereich Nordische Gastvögel	40
10.	Tierschutz	41
10.1	Vorbemerkungen	41
10.2	Instrument Legehennen	41
10.3	Instrument Schweinehaltung	43
10.4	Ergänzende Bemerkungen	46
11.	Zusammenfassung	47
12.	Literatur	49

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Prämienhöhe für den Förderbereich Ökologischer Landbau (in Euro/ha)	5
Tab. 2: Kalkulierte und vorgesehene Prämien für den Anbau vielfältiger Fruchtfolgen	8
Tab. 3: Prämien für den Anbau von Zwischenfrüchten	10
Tab. 4: Vorgesehene Beihilfeshöhen für die Blühstreifen nach EPLR Niedersachsen und nach NRR	15
Tab. 5: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und Vorgesehene Beihilfeshöhen für die „Schonstreifen für Ackerwildkräuter“	16
Tab. 6: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und vorgesehene Beihilfeshöhen für die „Mehrjährige Schonstreifen für Feldhamster“	18
Tab. 7: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und vorgesehene Beihilfeshöhen für die „Schonstreifen für den Ortolan“	19
Tab. 8: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und vorgesehene Beihilfeshöhen für die „Schonstreifen für den Rotmilan“	21
Tab. 9: Vorgesehene Beihilfeshöhen für die Erosionsschutz- und Gewässerschutz- streifen nach EPLR Niedersachsen und nach NRR	22
Tab. 10: Referenzbewirtschaftung von Grünland durch Milchviehbetriebe in Niedersachsen.....	24
Tab. 11: Vorgesehene Beihilfeshöhen für das „Artenreiche Grünland“	32
Tab. 12: Vorgesehene Prämienhöhen für die Beweidung von Besonderen Biotopen	34
Tab. 13: Vorgesehene Prämienhöhe für die Mahd von Montanen Wiesen	35
Tab. 14: Vorgesehene Prämienhöhe für die Maßnahme „Nordische Gastvögel auf Acker“	37
Tab. 15: Ökonomische Bewertung der Zuwendungsbestimmungen für das Förderinstrument Legehennen (nach LWK, 2014d)	42
Tab. 16: Theoretische Mehrkosten für die Haltung von Schweinen mit Ringelschwänzen (nach LWK, 2014d)	45

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Mittlere Erzeugerpreise für Weizen in €/dt.....	4
---	---

1. Einleitung

Das Büro **Entera** wurde vom **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)** mit der Prüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen der Art. 28 (Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen), Art. 29 (Ökologischer Landbau) und Art. 33 (Tierschutz) des ELER-Programms 2014-2020 beauftragt. Es wird hiermit der Forderung der EU-KOM nach einer Prüfung der Prämien bzw. Standardisierten Einheitskosten durch eine funktionell unabhängige Stelle (siehe Art. 62 (2) der VO (EU) NR. 1305/2013) nachgekommen.

Nach Art. 62 der ELER-Verordnung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

Die Überprüfung umfasst folgende Kriterien:

- Ist die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen bzw. geeignet?
- Erfolgte die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen bzw. Basisdaten?
- Wird der Beihilfebetrag nachvollziehbar hergeleitet?
- Ist die Gesamtkalkulation angemessen und korrekt?

Der vorliegende Prüfungsbericht bezieht sich lediglich auf die Fördermaßnahmen, bei denen die Prämienhöhen von denen der Nationalen Rahmenregelung abweichen bzw. auf Maßnahmen, die außerhalb der NRR umgesetzt werden.

2. Verwendete Unterlagen

Der Auftraggeber stellte für die Bearbeitung die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014a): Flächenbezogene Fördermaßnahmen nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO, Agrarökonomische Berechnungen, Gutachten im Auftrag von ML und MU Niedersachsen, 42 S.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014b): Agrarökonomische Berechnungen, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz (AUMNat) für die Förderperiode 2014-2020, Gutachten im Auftrag des MU Niedersachsen, 78 S.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014c): Agrarökonomische Berechnung Altverpflichtungen für die Förderperiode 2014-2020, FM-442 Besondere Biotoptypen-Mahd, Gutachten im Auftrag des MU Niedersachsen, 11 S.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014d): Agrarökonomische Berechnungen zur Tierschutzförderung Schweinemast und Legehenne, Schreiben an das ML vom 09.05.2014, mit beigefügten Kalkulationstabellen

- ML Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014): Entwurf des Förderprogramms PFEIL 2014-2020, Stand vom 25.06.2014

Die Berichte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) enthalten detaillierte Angaben zu den durchgeführten Kalkulationen. Sie werden nachfolgend als bekannt vorausgesetzt und hier nur auszugsweise wiedergegeben.

Zur Prüfung der Plausibilität einzelner Angaben konnte insbesondere auf folgende Auswertungen zurückgegriffen werden:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Richtwert-Deckungsbeiträge 2011 bis 2014 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, 2011 bis 2014
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2013): Grundlagen zur Berechnung der Punktwerte des Erschwernisausgleichs und der niedersächsischen Agrarumweltprogramme, KoopNat.
- Emke, Bünte u. Kruckenberg (2010): „Neubewertung der Auswirkungen der Gänserast auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet V06 „Rheiderland“; Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2010.

Daneben wurden die folgenden Datenquellen ergänzend herangezogen:

- KTBL-Datensammlung Landschaftspflege 2005 (KTBL, 2006),
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013 (KTBL, 2012),
- Landschaftspflege mit Schafen (KTBL, 2014).

Die Nationale Rahmenregelung (NRR) wurde in der vorliegenden Fassung vom 08.12.2014 berücksichtigt.

3. Allgemeine Grundsätze zur Prämienkalkulation für die Bereiche Ökologischer Landbau, Ackerland und Blüh- und Schonstreifen

Methodik der Kalkulationen

Die Kalkulationen für die Förderbereiche Ackerland und Ökologischer Landbau beruhen auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür nach den Ausführungen der LWK (2014a,b) der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendeten Deckungsbeitrag (zumeist als Deckungsbeitrag II mit Berücksichtigung von Lohnansätzen) durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoff-Rücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch.

Nach Köhne (2000) sollten bei Verfahrensvergleichen Maschinen-Festkosten berücksichtigt werden, wenn sich ganze Produktionsverfahren und die Auslastung einzelner Maschinen stark verändern. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei einfachen Vergleichen werden sie zumeist nicht mit einbezogen.

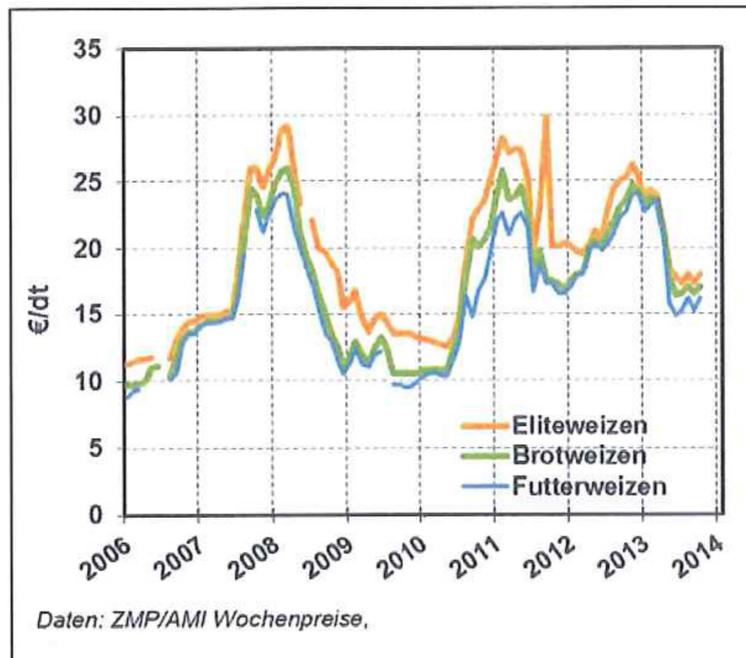
Nach Aussagen der LWK ist in der Praxis aber eine zunehmende Tendenz zum Einsatz von Maschinenring und Lohnunternehmen bei der Arbeitserledigung in der Außenwirtschaft festzustellen. Auch haben sich die Betriebsgrößen inzwischen dahingehend verändert, dass zunehmend ein Einsatz von Maschinen an der Abschreibungsschwelle erfolgt (ML, 2014a). In diesen Fällen wäre der Ansatz einer Vollkostenrechnung sachgerecht. Bei den hier vorgenommenen Vergleichsrechnungen dürften die Maschinen-Festkosten zumeist keinen stärkeren Einfluss auf die Ergebnisse haben, da sie im Referenzzustand und im Zustand unter Auflagen in vergleichbarer Höhe anfallen. Im Zusammenhang mit der Kalkulation für die Fördermaßnahme AL2 (Zwischenfrüchte) werden die Maschinen-Festkosten separat ausgewiesen.

Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hohertragsstandorte (> 50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte (<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Die empfohlene Förderprämie ergibt sich dann als Mittelwert über diese beiden Standorttypen. Grundsätzlich wäre die Festlegung eines differenzierten Prämienatzes auch möglich gewesen, vor dem Hintergrund des damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufwandes und der Tatsache, dass die jeweiligen Prämienätze häufig nah beieinander liegen, erscheint die gewählte Vorgehensweise aber vertretbar.

Marktleistung von Ackerbauverfahren

Eine wichtige Kalkulationsgröße für den Bereich Acker ist die mittlere Marktleistung für den konventionellen Marktfruchtbau über die gesamte Fruchtfolge. Sie ergibt sich aus den Daten der Richtwert-Deckungsbeiträge für die Jahre 2011 bis 2013. In die Kalkulation einer Fruchtfolge gehen Annahmen zum Anbauverhältnis, zu den mittleren Erträgen und zu den Marktpreisen ein. Beispielhaft wird hier nur die Preisentwicklung für Weizen über die vergangenen Jahre dargestellt. Der mittlere Erzeugerpreis schwankte zwischen 10 und 30 Euro/dt. Ähnliche Schwankungen zeigen sich auch bei Raps und beim Milchpreis. Diese enormen Preisschwankungen erschweren nicht nur die unternehmerische Planung für die Landwirtschaftsbetriebe, sie stellen auch im Hinblick auf die Kalkulation von Prämien für einen zukünftigen Zeitraum ein Problem dar. Immerhin kann aber durch die Bildung eines Mittelwertes über mehrere Jahren diese Unsicherheit in gewissem Umfang minimiert werden.

Abb. 1: Mittlere Erzeugerpreise für Weizen in €/dt



Quelle: TLL, 2014

Bezug zum Greening

Einzelne der nachfolgend beschriebenen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen können auf die Ökologischen Vorrangflächen angerechnet werden. Dies betrifft laut EPLR die folgenden Maßnahmen:

- Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (AL2, NG2),
- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (BS1, BS2, BS8, BS9, Altverpflichtung A6).

Die im Rahmen der Maßnahme AL1 (Vielfältige Fruchtfolgen im Ackerbau) angebauten Leguminosen sind dagegen nicht anrechenbar.

Zum Ausschluss der Doppelfinanzierung sollen laut EPLR grundsätzlich die in der Nationalen Rahmenregelung beschriebenen Abzüge berücksichtigt werden. Der Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der jeweiligen Abzüge erfolgt durch die NRR.

Hinweise zu den Berechnungen für den Bereich Ökolandbau finden sich im nachfolgenden Kapitel, die vorliegenden Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland werden im Kap. 5 beschrieben .

4. Betriebsbezogene Fördermaßnahmen (BV)

4.1 Ökologischer Landbau

Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	BV 11
Art. der ELER-Verordnung	Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013
Maßnahmengcode NRR	Einführung M11.001, Beibehaltung M11.002
Bezeichnung GAK	B1.0

In der Tabelle 1 sind die vorgesehenen Beihilfesätze in Niedersachsen dargestellt. In der rechten Spalte finden sich die ab 2015 geltenden Werte nach der NRR.

Tab. 1: Prämienhöhe für den Förderbereich Ökologischer Landbau (in Euro/ha)

	vorgesehene Prämie Nieder- sachsen*	Förderhöhe nach NRR ab 2015***
Einführung, Acker (Euro/ha)	364	250
Einführung, Grünland (Euro/ha)	364	250
Einführung, Gemüsebau (Euro/ha)	900	590
Einführung, Dauer- und Baumschulkulturen (Euro/ha)	1250	950
Beibehaltung, Acker (Euro/ha)	234	210
Beibehaltung, Grünland (Euro/ha)	234	210
Beibehaltung, Gemüsebau (Euro/ha)	390	360
Beibehaltung, Dauer- und Baumschulkulturen (Euro/ha)	750	750
Kontrollkostenzuschuss (Euro/ha)	50	50
maximaler Kontrollkostenzuschuss (Euro je Unternehmen)	600	600

* Erhöhte Fördersätze in den ersten beiden Jahren der Umstellung, ab dem 3. Jahr Fördersatz wie Beibehaltung

**normaler Fördersatz/erhöhter Fördersatz für die beiden ersten Jahre des Verpflichtungszeitraums

***normaler Fördersatz

Quelle: Eigene Darstellung nach Entwurf EPLR Nds. und NRR

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Es liegen detaillierte Kalkulationen für die Bereiche Ackerbau, Grünlandwirtschaft und Gemüsebau vor. Hierbei wird die Umstellungsphase gesondert kalkuliert. Es erfolgt ein Vergleich des Deckungsbeitrages über jeweils typische Fruchtfolgen. Hierbei wird der Mittelwert über einen Hohertragsstandort und einen „leichten Standort“ gebildet.

Für beide Standorttypen wird davon ausgegangen, dass Betriebe mit Silo- oder Körnermaisbau aus innerbetrieblichen Gründen in der Regel nicht auf ökologischen Landbau umstellen. Der Maisanbau wird daher in den Fruchtfolgen nicht mit berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Deckungsbeiträgen werden Maschinen-Festkosten, die Nährstoff-Rücklieferung und der unterschiedliche Lohnanspruch berücksichtigt.

Bewertung

Die festgesetzten Prämien liegen sämtlich innerhalb des für die NRR-Beihilfesätze vorgesehenen Korridors von +/-30 %. Die Abweichungen ergeben sich nach den vorliegenden Kalkulationen aus den in Niedersachsen gegebenen Kostenstrukturen und Ertragsrelationen. Die Abweichungen sind plausibel begründet und nachvollziehbar hergeleitet.

Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Beihilfeshöhe erfolgt durch die NRR.

4.2 Zusatzförderung „Ökoplus“

Maßnahmencode ELER Niedersachsen	BV 12
Art. der ELER-Verordnung	Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-
vorgesehene Prämienhöhe	115 Euro/ha zusätzlich zur Prämie BV11 (Einführung oder Beibehaltung Ökologischer Landbau)

Ergänzend zu der Grundförderung des Ökologischen Landbaus (BV 11) soll über diese Maßnahme die Einhaltung zusätzlicher Anforderungen von Seiten des Grundwasserschutzes honoriert werden. Die Maßnahme kann nur innerhalb der Zielkulisse „Trinkwasserschutzgebiete und Zielgebiete Wasserrahmenrichtlinie“ umgesetzt werden. Teilnehmende Betriebe verpflichten sich auf die Einhaltung eines gesamtbetrieblichen Aufkommens von tierischen Wirtschaftsdüngern (unter Berücksichtigung von Importen und Exporten) von maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LF. Die im ökologischen Landbau zulässige Ausbringung von ca. 100 N/ha aus Wirtschaftsdüngern wird um 20 kg N/ha reduziert.

Es gelten die folgenden weiteren Beihilfevoraussetzungen:

- Umbruch von Leguminosen frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur,
- Nutzung von Dauergrünlandflächen mindestens einmal innerhalb der Vegetationszeit,
- Führung förderspezifischer Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Kalkulation des Ausgleichsbetrags beruht auf folgenden Annahmen:

- Durch die Auflagen zur Dauergrünlandnutzung und zum Umbruch von Leguminosen entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil.
- Es entstehen zusätzliche Kosten für die Verbringung des Wirtschaftsdüngers in Höhe von ca. 13 Euro (gemittelt für Gülle und Festmist).
- Es werden Ertragsverluste aufgrund verringerter Düngung in Höhe von durchschnittlich 5 dt/ha unterstellt (mittlerer Getreidepreis: 34,63 Euro/dt). Diese wurden aufgrund der Erfahrungswerte aus entsprechenden Düngungsversuchen geschätzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die gesamtbetrieblich zulässige Nährstoffimportmenge bereits ausgeschöpft ist und zusätzliche Importe anderer organischer Düngemittel nicht möglich sind.

Auf der Grundlage dieser Annahmen errechnet sich ein Ausgleichsbetrag von 115,05 Euro/ha.

Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Ausgleichsbetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

4.3 Emissionsarme Gülleausbringung

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	BV2
Maßnahmengcode NRR	-
Bezeichnung GAK	-
vorgesehene Beihilfehöhe	25 Euro/m ³ ausgebrachter Wirtschaftsdünger- menge, nicht mehr als 40 Euro/ha LF des Betriebes

Gefördert wird die Ausbringung betriebseigener Wirtschaftsdünger direkt in den Boden (Injektion, Schlitzverteiler) oder die bodennahe Ausbringung mit sofortiger Einarbeitung in einem Arbeitsgang. Die Förderung der alleinigen Gülle-Ausbringung mit Schleppschläuchen ist danach nicht förderfähig.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Höhe der Ausgleichsbeträge ergibt sich kalkulatorisch aus den höheren Maschinenkosten für die Gülleausbringung mit Güllegrubber oder Schleppschuh. Für die Berechnung werden KTBL-Daten und eigene Daten der LWK Niedersachsen verwendet. Für die Ausbringung mit Güllegrubber werden Mehrkosten von 39,20 Euro/m³ und für Ausbringung mit Schleppschuh in Höhe von 25,22 Euro/m³ kalkuliert.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Standardfall eine Gülledüngung mit der einfachsten zulässigen Technik (Prallteller) so terminiert werden kann, dass sie direkt vor einem einarbeitenden Arbeitsgang der Bodenbearbeitung erfolgt. Andernfalls wäre aufgrund der Einarbeitungspflicht nach Düngeverordnung ein zusätzlicher Arbeitsgang zur Einarbeitung in Abzug zu bringen.

Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Ausgleichsbetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

5. Fördermaßnahmen auf Ackerland (AL)

5.1 Anbau vielfältiger Kulturen

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	AL 1
Maßnahmencode NRR	10.1-4C1
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, C1

Gefördert wird der Anbau vielfältiger Kulturen auf der Basis der NRR. Die folgenden Besonderheiten gehen über die NRR hinaus:

- Nach der Ernte von Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist im selben Jahr eine nachfolgende Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht anzubauen. Beim Anbau mehrjähriger Kulturen gilt Satz 1 entsprechend nach dem Ende der Nutzung.
- Es gilt eine abschließende Definition der großkörnigen Leguminosen.

Die Tabelle 2 zeigt die kalkulierten und vorgesehenen Prämien im Vergleich zu denen der NRR.

Tab. 2: Kalkulierte und vorgesehene Prämien für den Anbau vielfältiger Fruchtfolgen

Variante	Kalkulation LWK Nds. (Euro/ha), gerundet	EPLR Niedersach- sen (Euro/ha)	NRR (Euro/ha)
Anbau vielfältiger Kulturen	100	100	90
- für Ökobetriebe	44	44	55
bei Anbau großkörniger Leguminosen	119	119	125
- für Ökobetriebe	96	90	75

Quelle: Eigene Darstellung nach LWK (2014a), EPLR Niedersachsen und NRR.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Grundsätzlich besteht für die betriebsökonomische Kalkulation das Problem, dass sich die gewünschten Anteile einzelner Kulturen aufgrund innerbetrieblicher Restriktionen nicht immer exakt einstellen lassen. Es wurde daher mit zusätzlichen Sicherheitsabschlägen bzw. Sicherheitszuschlägen von bis zu 3 % kalkuliert. Die Berechnungen werden differenziert für Hohertragsstandorte und „leichte Standorte“ durchgeführt.

Aufgrund der in Niedersachsen bestehenden Abweichungen im Hinblick auf Fruchtfolge und Ertragspotenzial gegenüber dem Bundesdurchschnitt ergeben sich die oben dargestellten Abweichungen gegenüber der NRR.

Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Die Abweichungen gegenüber der NRR sind nachvollziehbar hergeleitet.

Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Prämienhöhe erfolgt durch die NRR.

5.2 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	AL21: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, Grundförderung AL22: Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten, Zusatzförderung
Maßnahmencode NRR	10.1-4C2
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, C2

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, sofern diese über Winter beibehalten werden. Die folgenden Auflagen konkretisieren die NRR:

- Die Beibehaltung muss bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Zusatzförderung AL22 wird nur in der Kulisse „Wasserschutz“ angeboten. Es gelten folgende über die NRR hinausgehende Bedingungen:

- Es sind leguminosenfreie und winterharte Zwischenfrüchte anzubauen.
- Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoff-Düngung frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig.
- Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten sind bis zum 1. März des Folgejahres beizubehalten.

Die Tabelle 3 zeigt die vorgesehenen Prämien im Vergleich zu denen der NRR:

Tab. 3: Prämien für den Anbau von Zwischenfrüchten

Variante	EPLR Niedersachsen (Euro/ha)	NRR (Euro/ha)
Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, konventioneller Betrieb	75	75
Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, ökologischer Betrieb	55	45
Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten, konventioneller und ökologischer Betrieb	120	-

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Niedersachsen und NRR.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Prämienkalkulation beruht auf einem Leistungs-Kosten-Vergleich. Es gehen die folgenden Annahmen ein:

- Der Ertragseffekt für die Folgekultur Getreide bei Zwischenfruchtanbau ohne Futternutzung beträgt 5 dt/ha.
- Die Saatgutkosten betragen 67 Euro/ha im konventionellen Anbau und 87 Euro/ha im ökologischen Landbau.
- Bei Anbau von winterhalten Zwischenfrüchten nach AL2.2 ergeben sich höhere Saatgutkosten.

Zusätzlich zu den variablen Maschinenkosten werden in den Kalkulationen der LWK auch feste Maschinenkosten einbezogen, diese sind aber separat dargestellt. Bei Berücksichtigung nur der variablen Kosten ergeben sich nur unwesentliche Abweichungen zu den vom KTBL berechneten Werten der NRR. Die Prämiensätze wurden auf dieser Grundlage festgesetzt.

Bewertung und weitere Anmerkungen

Die verwendete Methodik ist angemessen. Die Abweichungen der Prämiensätze gegenüber der NRR (nur bei ökologischen Betrieben) sind nachvollziehbar hergeleitet und ergeben sich aus den in Niedersachsen gegebenen Kostenstrukturen und Ertragsrelationen.

Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Prämienhöhe erfolgt durch die NRR.

5.3 Maßnahmen zum Wasserschutz (Cultan-Düngung, keine Bodenbearbeitung nach Raps oder Mais)

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	AL3: Cultanverfahren AL4: keine Bodenbearbeitung nach Raps AL5: keine Bodenbearbeitung nach Mais
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-
vorgesehene Prämienhöhen	AL3: 34 Euro/ha AL4: 70 Euro/ha AL5: 61 Euro/ha

Die hier behandelten drei Fördermaßnahmen zum Grundwasserschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt. Sie werden nur innerhalb der Gebietskulisse Wasserschutz angeboten.

Es gelten die folgenden Förderbedingungen:

AL3: Cultanverfahren

- Ausbringung der Stickstoffdüngung auf den betreffenden Flächen ausschließlich mit dem Cultan-Verfahren,
- maximaler Nitratanteil 25 %,
- Einsatz des Cultanverfahrens im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung.

AL4: keine Bodenbearbeitung nach Raps

- Verzicht auf jegliche Bodenbearbeitung nach der Ernte von Raps,
- bei Nachbau einer Winterung darf der Ausfallraps frühestens ab dem 1. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden,
- bei Nachbau einer Sommerung Umbruch frühestens ab dem 1. März des Folgejahres.

AL5: keine Bodenbearbeitung nach Mais

- Verzicht auf jegliche Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais bis zum 01. März des Folgejahres,
- Zerstörung der Maisstoppel durch geeignete Maßnahmen ohne Bodenbearbeitung (Abschlegeln, Walzen)
- Mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des Folgejahrs zulässig.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Prämienkalkulation beruht auf einem Vergleich der verschiedenen Verfahren hinsichtlich der variablen Kosten und des Lohnanspruchs. Folgende Annahmen gehen in die Kalkulationen ein:

AL3: Cultanverfahren

- Referenz ist die dreimalige Ausbringung von Kalkammonsalpeter,
- keine Reduzierung der N-Menge bei dem Cultan-Verfahren (es ist zwar an sich das Ziel des Cultan-Verfahrens, Stickstoff-Dünger einzusparen. In der gegenwärtigen Phase, in der sich das Verfahren noch nicht durchgesetzt hat und von vielen Betrieben nur erprobt wird, kann aber noch nicht von einer Reduzierung der N-Aufwandmenge ausgegangen werden).

AL4: keine Bodenbearbeitung nach Raps

- N-Einsparung bei der Folgefrucht aufgrund verringerter Auswaschung in Höhe von 20 kg N/ha,
- Mehrkosten durch das Schlegeln des Aufwuchses in Höhe von 38 Euro/ha,
- Mehrkosten durch Einsatz eines Totalherbizids in Höhe von 36 Euro/ha.

AL5: keine Bodenbearbeitung nach Mais

- N-Einsparung bei der Folgefrucht aufgrund verringerter Auswaschung in Höhe von 5 kg N/ha,
- Mehrkosten durch das Schlegeln mit Schlegelmulcher in Höhe von 54 Euro/ha,
- zusätzlicher Pflanzenschutz Aufwand in der Folgefrucht in Höhe von 14 Euro/ha.

Die festgesetzten Prämienhöhen entsprechen den kalkulierten Ausgleichsbeträgen.

Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen, die verwendeten Annahmen sind plausibel.

Sofern bei der Maßnahme AL4 (keine Bodenbearbeitung nach Raps) im Zuge der Diskussion um den Anwendungsbereich von Glyphosat in Wasserschutzgebieten zukünftig der Einsatz von Totalherbiziden restriktiver gehandhabt werden sollte, wären erhöhte Kosten für das Schlegeln des Aufwuchses anzusetzen. Der notwendige Prämienbetrag würde sich hierdurch vermutlich nur geringfügig ändern.

6. Blüh- und Schonstreifen, Heckenanpflanzung (BS)

6.1 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde / Transaktionskosten

In der ELER-Verordnung werden Transaktionskosten wie folgt definiert (Art.2 (1) e):

"Transaktionskosten" = Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung, die sich jedoch nicht unmittelbar aus deren Durchführung ergeben oder nicht in den Kosten oder den Einkommensverlusten enthalten sind, die direkt ausgeglichen werden, und die auf der Grundlage von Standardkosten erfolgen kann.

In Art. 28 (6) wird hierzu weiter ausgeführt:

Erforderlichenfalls können sie (die Prämienzahlungen) auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Zusammenschlüssen von Landwirten oder von Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

Für die nachfolgend dargestellten Maßnahmen BS1 bis BS6 Blüh- und Schonstreifen ist eine mögliche Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (bzw. der Imkerverbände bei BS1 oder der Landschaftspflegeverbände bei BS1 und BS2) vorgesehen. Die Abstimmung betrifft insbesondere die Lage der Blüh- und Schonstreifen, die nach naturschutzfachlichen Erfordernissen festgelegt wird.

Nach den vorgelegten Kalkulationen wird davon ausgegangen, dass dies zu zusätzlichen Bewirtschaftungerschwernissen führt, die mit etwa 40 % der Maschinenkosten und des Lohnanspruchs anzusetzen sind (86 Euro/ha). Der Abstimmungs- und Planungsbedarf selber wird mit 1 Akh bzw. 18 Euro/ha beziffert.

Auf der Grundlage dieser Kalkulationen wurde der mögliche Zuschlag bei den betreffenden Maßnahmen auf zusätzlich 100 Euro/ha und Jahr festgelegt.

Da sich der Mehraufwand weitgehend aus den erhöhten Bewirtschaftungskosten ergibt, ist auch die jährliche Auszahlung dieses Zuschlags gerechtfertigt. Der Zuschlag kommt nur bei jährlichem Nachweis der Beteiligung des Imkerverbandes oder der Fachbehörde zur Auszahlung.

Da diese Abstimmung für die Blühstreifen optional ist, wurden die sich evt. ergebenden zusätzlichen Mehraufwendungen nicht in die Prämienkalkulation einbezogen. Der gewährte Zuschlag entspricht daher der oben gegebenen Definition von Transaktionskosten nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

6.2 Ein- und mehrjährige Blühstreifen

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	BS11: einjähriger Blühstreifen BS12: einjähriger strukturierter Blühstreifen BS2: mehrjähriger Blühstreifen
Maßnahmengcode NRR	M10.004
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, Teil C, 4.5.1, 4.5.2

Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen in Anlehnung an die NRR. Die Maßnahme wird innerhalb des gesamten Programmgebietes angeboten. Zusätzlich zur NRR gelten die folgenden Beihilfевoraussetzungen:

BS11: Grundförderung:

- Größe der Blühstreifen bis maximal 2 ha,
- Breite von 6 bis maximal 30 m,
- die Aussaat muss jährlich bis zu einem bestimmten Termin erfolgen (bis zum 15. April, nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 15. Mai),
- Beibehaltung des Blühstreifens bis zum 15.10., auf mind. 30 % der Verpflichtungsfläche ist eine Winterruhe bis zum 15.02. einzuhalten.

BS12: strukturierter Blühstreifen:

- zusätzlich zu den Auflagen von BS11 darf nur auf 50 bis 70 % der Fläche eine Aussaat vorgenommen werden. Auf der restlichen Fläche erfolgt Selbstbegrünung.

BS2: Mehrjähriger Blühstreifen:

- Streifenbreite und Flächengröße wie bei BS1,
- Verwendung einer vorgegebenen Blühmischung,
- Aussaat bis zum 15.04. im ersten Jahr,
- jährlicher Pflegeschnitt auf 30-70 % der Fläche,
- Umbruch im letzten Jahr ab dem 15.10.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Beihilfeshöhe ergibt sich aus dem verloren gegangenen Deckungsbeitrag des konventionellen Marktfruchtbaus zuzüglich der Kosten für die Anlage und Pflege von Blühstreifen. Der kalkulierte Ausgleichsbetrag ergibt sich als Mittelwert über Hohertragsstandorte und „leichte Standorte“.

Folgende Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Hackfrüchte oder Mais werden nicht aus der Fruchtfolge verdrängt.
- Die Anlage und Pflege der Blühstreifen wird mit insgesamt 240 Euro/ha bei einfachen einjährigen Blühstreifen, mit 338 Euro/ha bei strukturierten Blühstreifen und mit 375 Euro/ha bei mehrjährigen Blühstreifen kalkuliert. Detaillierte Kalkulationen hierzu liegen nicht vor.
- Der erhöhte Aufwand bei strukturierten Blühstreifen im Vergleich zu einfachen Blühstreifen wird mit erhöhten Saatgutkosten begründet.
- Der Anbau in Streifen verursacht gegenüber dem flächenhaften Anbau zusätzliche Kosten. Diese werden für Breiten von 6, 18 und 30 m separat kalkuliert. Der Zuschlag ergibt sich aus dem gemittelten Wert.

Die nach EPLR vorgesehenen Prämienhöhen weichen geringfügig von den KTBL-Daten nach NRR ab.

Tab. 4: Vorgesehene Beihilfehöhen für die Blühstreifen nach EPLR Niedersachsen und nach NRR

Variante	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)	Prämienhöhe nach NRR (Euro/ha)
einjähriger Blühstreifen, Grundförderung	700	750
strukturierter Blühstreifen	875	-
mehrfähriger Blühstreifen	875	750
möglicher Zuschlag bei Abstimmung mit Imkerverband/Naturschutzbehörde	100	

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und NRR.

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Blühstreifen und der in diesem Fall erfolgenden Reduzierung der Förderprämie gelten die Festlegungen der NRR.

Bewertung

Die vorgesehenen Prämienhöhen liegen teilweise unter dem Wert der NRR, teilweise darüber. Die Abweichungen können mit der in Niedersachsen abweichenden Kostenstruktur, den speziellen Saatgutkosten und dem etwas höheren Ertragsniveau begründet werden.

Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Beihilfehöhe erfolgt durch die NRR.

6.3 Schonstreifen für Ackerwildkräuter

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	BS3
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Gefördert wird die Bestellung von Streifen mit Getreide oder Raps. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Streifen untersagt, ebenso eine mechanische Wildkrautbekämpfung (kein Eggen oder Striegeln). Die Breite kann 6 bis 30 m betragen.

Ein Zuschlag kann gewährt werden, wenn der Aufwuchs nicht geerntet sondern in den Boden eingearbeitet wird. Wie bei den Blühstreifen kann auch ein Zuschlag gewährt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde bei der Festlegung der konkreten Flächen beteiligt wird.

Die Maßnahme wird nur innerhalb der Kulisse „Ackerwildkraut“ angeboten (Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet).

Die Maßnahme wird außerhalb der NRR durchgeführt. Sie entspricht auch nicht dem Fördergegenstand „Schonstreifen“ der GAK, da dort die Selbstbegrünung vorgesehen ist. Die Streifen können nicht als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Beihilfeshöhe ergibt sich aus dem verloren gegangenen Deckungsbeitrag (bzw. Vergleichsbetrag) des konventionellen Marktfruchtbaus, gemittelt über Hohertragsstandorte und „leichte Standorte“.

Die folgenden Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Ertragsniveau entsprechend dem gewählten landesweiten Ertragsniveau für die beiden Standorttypen,
- Zuschläge für die streifenförmige Anlage in Höhe von im Mittel 156 Euro/ha,
- kalkulatorischer Ausgleich des negativen Nährstoffsaldos, der sich bei Ernte ergibt, Bewertung mit Mineraldüngerpreisen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) die nachfolgend dargestellten Ausgleichsbeträge vorgeschlagen. Die nach EPLR vorgesehene Prämienhöhe entsprechen diesen.

Tab. 5: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und Vorgesehene Beihilfeshöhen für die „Schonstreifen für Ackerwildkräuter“

Variante	kalkulierter Ausgleichsbetrag, LWK Nds., gerundet (Euro/ha)	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)
Mehrfähriger Schonstreifen für Ackerwildkräuter	751	750
Inklusive des Zuschlag bei Verzicht auf Ernte	1.295	1.295
-Zuschlag bei Beteiligung der Naturschutzbehörde	104	100

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und LWK (2014).

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.¹

Aufgrund der starken Streuung der Erträge auch innerhalb der Förderkulisse ist auf vielen schwächeren Standorten eine Überkompensation möglich, die aber bei Maßnahmen dieser Art generell kaum zu vermeiden ist. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Prämiensätze sollte geprüft werden, ob diese mit Blick auf die gewünschte Akzeptanz für

¹Bezüglich der getroffenen Annahmen wäre ggf. der eingeführte Ausgleich des negativen Nährstoffsaldos auf beernteten Flächen zu prüfen, der aber nur untergeordneten Einfluss auf das Kalkulationsergebnis hat.

die Maßnahme in Kauf genommen werden kann und ob die gewünschten Steuerungsziele auch tatsächlich erreicht werden. Grundsätzlich könnte auch eine Staffelung der Prämien in Abhängigkeit von Standortfaktoren (Ackerzahl) in Erwägung gezogen werden, sofern dies mit dem Ziel einer besseren Akzeptanz für diese Maßnahme zu vereinbaren ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, da die Streifen nicht als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden können.

6.4 Schonstreifen für Feldhamster

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	BS4
Maßnahmengcode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Die Maßnahme wird außerhalb der NRR durchgeführt.

Auf Streifen von 6-30 m sind 2 Jahre in Folge Luzerne oder Klee gras-Gemisch anzubauen. Die Aussaat soll bis zum bis 15.03. erfolgen, die Ernte kann ab dem 16.08. erfolgen, der Umbruch und die Neuansaat dann ab dem 16. Oktober. In weiteren 2 Jahren ist Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge anzubauen, eine Beerntung ist zulässig. N-Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind dagegen verboten.

Ein Zuschlag kann gewährt werden, wenn der Aufwuchs nicht geerntet wird.

Wie bei den Blühstreifen kann ein Zuschlag auch gewährt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde bei der Festlegung der konkreten Flächen beteiligt wird.

Die Maßnahme wird nur innerhalb der Kulisse „Feldhamster“ angeboten (Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet). Die Streifen können nicht als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Beihilföhe ergibt sich aus dem verloren gegangenen Deckungsbeitrag (bzw. Vergleichsbetrag) des konventionellen Marktfruchtbaus, kalkuliert für Hohertragsstandorte, die in etwa der Förderkulisse „Feldhamster“ entsprechen.

Die folgenden Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Ertragsniveau von Hohertragsstandorten, entspricht der Förderkulisse „Feldhamster“,
- Zuschläge für die streifenförmige Anlage (max. 30 m Breite) in Höhe von 140 Euro/ha,
- Ersatz von Wintergerste und Triticale in der Fruchtfolge durch Winterroggen (aufgrund der Auflagen zum frühesten Umbruch der Stoppln am 16.10.).

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) die nachfolgend dargestellten Ausgleichsbeträge errechnet. Die nach EPLR vorgesehenen Prämienhöhe entsprechen diesen.

Tab. 6: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und vorgesehene Beihilfehöhen für die „Mehrjährigen Schonstreifen für Feldhamster“

Variante	kalkulierter Ausgleichsbetrag, LWK Nds., gerundet (Euro/ha)	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)
Mehrjähriger Schonstreifen für Feldhamster, Grundbetrag	960	955
Inklusive des Zuschlag bei Verzicht auf Ernte	1.357	1.355
-Zuschlag bei Beteiligung der Naturschutzbehörde	104	100

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und LWK (2014).

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, da die Streifen nicht als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden können.

6.5 Schonstreifen für den Ortolan

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	BS5
Maßnahmengcode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Die Maßnahme wird außerhalb der NRR durchgeführt.

Gefördert wird die Bestellung von Streifen mit 3 x Getreide und 2 x Getreide-Leguminosengemenge. Ab dem 16.04. bis zum 15.07. darf keine mechanische Bodenbearbeitung oder Ernte erfolgen. Das Gemenge darf nach dem 15.07. abgeschlegelt werden. Pflanzenschutz und N-Düngung sind untersagt.

Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Streifen untersagt, ebenso eine mechanische Wildkrautbekämpfung (kein Eggen oder Striegeln). Die Breite der Streifen kann 6 bis 30 m betragen.

Wie bei den Blühstreifen kann ein Zuschlag gewährt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde bei der Festlegung der konkreten Flächen beteiligt wird.

Die Maßnahme wird nur innerhalb der Kulisse „Ortolan“ angeboten (Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet). Die Streifen können nicht als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Beihilfeshöhe ergibt sich aus dem verloren gegangenen Deckungsbeitrag (bzw. Vergleichsbetrag) des konventionellen Marktfruchtbaus, gemittelt über Hohertragsstandorte und „leichte Standorte“.

Die folgenden Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Zuschläge für die streifenförmige Anlage in Höhe von im Mittel 140 Euro/ha.
- Wintergerste scheidet aufgrund der Restriktionen aus der Rotation aus (früherer Erntetermin).

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) die nachfolgend dargestellten Ausgleichsbeträge vorgeschlagen. Die nach EPLR vorgesehene Prämienhöhe entsprechen diesen.

Tab. 7: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und vorgesehene Beihilfeshöhen für die „Schonstreifen für den Ortolan“

Variante	kalkulierter Ausgleichsbetrag, LWK Nds., gerundet (Euro/ha)	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)
Mehrjähriger Schonstreifen für den Ortolan	963	960
-Zuschlag bei Beteiligung der Naturschutzbehörde	104	100

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und LWK (2014).

Bewertung

Die verwendete Methodik ist im Prinzip angemessen.

Aufgrund der starken Streuung der Erträge auch innerhalb der Förderkulisse ist auf vielen schwächeren Standorten (insbesondere auf solchen ohne Berechnungsmöglichkeiten) eine Überkompensation möglich, die aber bei Maßnahmen dieser Art generell kaum zu vermeiden ist. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Prämienätze sollte geprüft werden, ob diese mit Blick auf die gewünschte Akzeptanz für die Maßnahme in Kauf genommen werden kann und ob die gewünschten Steuerungsziele auch tatsächlich erreicht werden. Grundsätzlich könnte auch eine Staffelung der Prämien in Abhängigkeit von Standortfaktoren (Ackerzahl) in Erwägung gezogen werden, sofern dies mit dem angestrebten Ziel einer besseren Akzeptanz für diese Maßnahme zu vereinbaren ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, da die Streifen nicht als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden können.

6.6 Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	BS6
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Die Maßnahme wird außerhalb der NRR durchgeführt.

Gefördert wird die Bestellung von 6 bis 30 m breiten Streifen mit einer Saatgutmischung aus mehrjährigen Futterpflanzen. Der Aufwuchs ist 2 x vom 01.05. bis zum 30.06. zu mähen bzw. zu schlegeln. Eine Ruhefläche von max. 50 % des Schlages darf erst nach dem 15.08. gemäht bzw. gemulcht werden. Die Einsaat muss im ersten Jahr bis zum 15.04. erfolgen.

Wie bei den Blühstreifen kann ein Zuschlag gewährt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde bei der Festlegung der konkreten Flächen beteiligt wird.

Die Maßnahme wird nur innerhalb der Kulisse „Rotmilan“ angeboten (Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet).

Die Streifen können nicht als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Beihilfehöhe ergibt sich aus dem verloren gegangenen Deckungsbeitrag (bzw. Vergleichsbetrag) des konventionellen Marktfruchtbaus, gemittelt über Hohertragsstandorte und „leichte Standorte“.

Die folgenden Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Ertragsniveau entsprechend dem gewählten landesweiten Ertragsniveau für die beiden Standorttypen,
- es wird lediglich Getreide oder Raps aus der Fruchtfolge verdrängt, da die Hackfrüchte auf andere Flächen angebaut werden können,
- mittlere Kosten für die Pflege der Schonstreifen in Höhe von 225 Euro/ha,
- Zuschläge für die streifenförmige Anlage in Höhe von im Mittel 62 Euro/ha.
- Durch Nachbeweidung entstehen zusätzliche Kosten (33 Euro/ha), da der Wert des Aufwuchses unter den Kosten für die Einrichtung der Beweidungsmöglichkeit liegt (mobiler Zaun, Tierbetreuung etc.). Bei Nachweide durch Wanderschäfer liegen die Kosten bei 54 Euro/ha.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) die nachfolgend dargestellten Ausgleichbeträge vorgeschlagen. Die nach EPLR vorgesehenen Prämienhöhe entsprechen diesen.

Tab. 8: Kalkulierte Ausgleichsbeträge und vorgesehene Beihilfehöhen für die „Schonstreifen für den Rotmilan“

Variante	kalkulierter Ausgleichsbetrag, LWK Nds., gerundet (Euro/ha)	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)
Mehrfähriger Schonstreifen für Rotmilan	935	935
-Zuschlag bei Beteiligung der Naturschutzbehörde	104	100

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und LWK (2014).

Bewertung

Methodik und Datengrundlage werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

Aufgrund der starken Streuung der Erträge auch innerhalb der Förderkulisse ist auf vielen schwächeren Standorten (insbesondere auf solchen ohne Berechnungsmöglichkeiten) eine Überkompensation möglich, die aber bei Maßnahmen dieser Art generell kaum zu vermeiden ist. Im Rahmen der periodischen Überprüfung der Prämienätze sollte geprüft werden, ob diese mit Blick auf die gewünschte Akzeptanz für die Maßnahme in Kauf genommen werden kann und ob die gewünschten Steuerungsziele auch tatsächlich erreicht werden. Grundsätzlich könnte auch eine Staffelung der Prämien in Abhängigkeit von Standortfaktoren (Ackerzahl) in Erwägung gezogen werden, sofern dies mit dem angestrebten Ziel einer besseren Akzeptanz für diese Maßnahme zu vereinbaren ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, da die Streifen nicht als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden können.

6.7 Grünstreifen zum Schutz vor Wassererosion und von Gewässern

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	BS7, -BS71: Erosionsschutzstreifen -BS72: Gewässerschutzstreifen
Maßnahmencode NRR	10.1-4C2
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, Maßnahme C2

Die Maßnahme wird auf Basis der NRR durchgeführt.

Gefördert wird die Einsaat von 6 bis 30 m breiten Streifen mit einer Saatgutmischung mit überwiegendem Grasanteil. Pflanzenschutz und Düngung sind untersagt, lediglich eine Kalkung ist zulässig. Eine Nutzung ist möglich. Die Fläche kann nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums wieder in Acker umgewandelt werden.

Die Maßnahme wird nur auf Flächen mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 (Wassererosion, Anlage quer zum Hang) und entlang von erosiven Tiefenlinien (Teilmaßnahme BS7.1) oder entlang von oberirdischen Gewässern (Teilmaßnahme BS7.2) angeboten.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Erosionsschutzstreifen müssen gemäß den Anforderungen entweder quer zum Hang oder entlang von Tiefenlinien verlaufen. Die Streifen werden also im Regelfall den Schlag durchschneiden. Hierdurch entstehen zusätzliche Vorgewende und geänderte Schlagformen, die zu erhöhten Maschinenkosten und Ertragsverlusten führen (LWK, 2014). Diese Annahmen liegen auch den Kalkulationen des KTBL für die NRR zu Grunde. Abweichungen im Prämiensatz ergeben sich aber in erster Linie durch vom Bundesdurchschnitt abweichende Kostenstrukturen und Ertragspotentiale in Niedersachsen.

Bei den Gewässerrandstreifen wurde berücksichtigt, dass in Niedersachsen eine Einschränkung in Bezug auf Düngung und Pflanzenschutz im Bereich von 1-3 m zur Böschungsoberkante gilt. Der Fördersatz der NRR war daher abzusenken.

Die Abweichungen gegenüber der NRR betragen 15 bzw. 18 %.

Tab. 9: Vorgesehene Beihilfeshöhen für die Erosionsschutz- und Gewässerschutzstreifen nach EPLR Niedersachsen und nach NRR

Variante	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)	Prämienhöhe nach NRR (Euro/ha)
Erosionsschutzstreifen	760	660
davon Durchschneidungsnachteil Restfläche		
Gewässerschutzstreifen	540	660

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und NRR.

Bewertung

Die Abweichungen der Fördersätze gegenüber der NRR sind nachvollziehbar und plausibel begründet. Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Prämienhöhe erfolgt durch die NRR.

6.8 Anlage von Hecken zum Erosionsschutz

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengencode ELER Niedersachsen	BS8
Maßnahmengencode NRR	10.1-4C4
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, C4

Die Maßnahme wird auf Basis der NRR durchgeführt.

Gefördert wird die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke mit standorttypischen Heckenpflanzen mit einer Breite von 3-10 m. Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist die Hecke ein CC-relevantes Landschaftselement und unterliegt dem Beseitigungsverbot.

Förderfähig sind nur Flächen, die in Gebieten mit erhöhter Winderosionsgefahr bzw. entlang von Gewässern liegen (Gefährdungsstufen Enat 4-5, außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten).

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Da die für die Hecke benötigte Fläche aufgrund der CC-Bestimmungen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, wäre bei einer detaillierten Kalkulation zunächst der Verkehrswertverlust der Fläche zu berücksichtigen. Hinzu kämen noch die Kosten der Heckenpflege, die Ertragsverluste auf der angrenzenden Fläche und der Mehraufwand für die Bewirtschaftungerschwernisse auf den eventuell durchschnittlichen Restflächen.

Nach der NRR liegt der Fördersatz für 2014 bei 2.000 Euro/ha. Bei Ausnutzung des Korridors von 30 % ergibt sich eine Prämienhöhe von 2.600 Euro/ha. Bei dieser Prämienhöhe, einem Verpflichtungszeitraum von 7 Jahren und einem Zinssatz von 4 % würde sich nach Kalkulationen der LWK (2014) ein Gegenwartswert der Prämien in Höhe von 15.605 Euro/ha ergeben. Demgegenüber lag der durchschnittliche Bodenwert von Ackerflächen in Niedersachsen im Jahre 2012 bei 26.150 Euro/ha mit stark steigender Tendenz (LWK, 2014).

Der vorgesehene Prämiensatz würde daher in Niedersachsen nicht ausreichen, um auf mittleren Standorten den Verkehrswertverlust der Fläche zu decken, ganz abgesehen von den sonstigen genannten Kostenpositionen.

Bewertung

Der Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Prämienhöhe erfolgt durch die NRR. Die Begründung für die Anhebung des Fördersatzes ergibt sich schlüssig aus den in Niedersachsen gegebenen durchschnittlichen Flächenpreisen.

Unter den gegebenen Preis- und Kostenstrukturen deckt der Förderbetrag nur einen Teil der langfristig anfallenden Kosten ab.

6.9 Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	BS9
Maßnahmengcode NRR	10.1-4C4
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, C4

Die Maßnahme wird auf Basis der NRR durchgeführt.

Gefördert wird die Anpflanzung einer Hecke mit standorttypischen Heckenpflanzen mit einer Breite von 3-10 m. Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist die Hecke ein CC-relevantes Landschaftselement und unterliegt dem Beseitigungsverbot. Eine Mitwirkung der UNB bei der Anlage ist unerlässlich.

Förderkulisse ist das Programmgebiet.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Es gelten die gleichen Ausführungen wie unter Kap. 6.6.

Bewertung

Der Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Prämienhöhe erfolgt durch die NRR. Die Begründung für die Anhebung des Fördersatzes ergibt sich schlüssig aus den in Niedersachsen gegebenen durchschnittlichen Flächenpreisen.

Unter den gegebenen Preis- und Kostenstrukturen deckt der Förderbetrag nur einen Teil der langfristig anfallenden Kosten ab.

7. Fördermaßnahmen auf Grünland (GL)

7.1 Allgemeine Hinweise zur Prämienkalkulation bei den Grünland-Maßnahmen

Referenzzustand

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet.

Tab. 10: Referenzbewirtschaftung von Grünland durch Milchviehbetriebe in Niedersachsen

Referenzbewirtschaftung (Sand, Moor, Marsch)	
Nutzungen	Mähweide, 2 x Grassilage + Nachweide
Leistungsniveau	51.500 MJ NEL ja Hektar
Frühjahrspflege	23. März (01.03. bis 15.04.)
Früheste Nutzung	15. Mai (8. - 23. Mai)
Vollkosten	0,02025 Euro/MJ NEL
	In spezifischen Projektregionen der Küstenmarschen: 0,02317 Euro/MJ NEL

Quelle: LWK (2014a,b)

Es wird damit angenommen, dass auf allen Standorten des Wirtschaftsgrünlandes in Niedersachsen ohne weitere Auflagen ein ähnliches Ertragsniveau erreicht werden könnte und eine weitere Differenzierung hinsichtlich des Referenzzustandes keine wesentlich höhere Genauigkeit mit sich bringt. Dies scheint insofern vertretbar, als die Kenndaten der Richtwert-Deckungsbeiträge für die Standorttypen „Marsch“ und „andere Standorttypen“ auch relativ dicht beieinander liegen und auf den Extremstandorten keine Grünlandbewirtschaftung im eigentlichen Sinn betrieben wird. Die hier praktizierte Biotoppflege wird dementsprechend über einen anderen Kalkulationsansatz bewertet, in den die Ertragswerte der oben definierten Referenzbewirtschaftung nicht eingehen.

Ersatzkostenwert

Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird in den vorliegenden Unterlagen der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssten. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Es ergeben sich die in der Tabelle 10 dargestellten Werte.

In ähnlichen Kalkulationen wird für nicht marktgängige Produkte häufig auch der Substitutionswert verwendet. Dieser wird über die Kosten von Zukauffuttermitteln berechnet werden (Getreide, Eiweißfuttermittel). Beide Wege führen zumeist aber zu ähnlichen Ergebnissen.

Für den Maßnahmenbereich GL (Fördermaßnahmen auf Grünland) wird einheitlich ein Ersatzkostenwert von 0,02025 Euro/MJ NEL verwendet, im Maßnahmenbereich NG (Nordische Gastvögel) wird in einer eng begrenzten Förderkulisse mit einem leicht erhöhten Wert von 0,02317 Euro/MJ NEL gerechnet. Die Abweichungen werden plausibel begründet (höhere Produktionskosten im Bereich der Küstenmarschen aufgrund höherer Flächennutzungskosten als im Landesdurchschnitt).

Berücksichtigung von Schutzgebietsauflagen

Die meisten Fördermaßnahmen auf Grünland werden nur außerhalb von Schutzgebieten angeboten. Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt wird, sind von der Förderung ausgeschlossen. Aufgrund dieser klaren Trennung der Grünlandmaßnahmen in zwei Förderstränge musste der Einfluss von Schutzgebietsauflagen auf das Ertragsniveau und die potenziell möglichen Ertragsminderungen kalkulatorisch nicht weiter berücksichtigt werden.

Beteiligung der Naturschutzbehörde

Dies betrifft im Grünlandbereich lediglich die Maßnahme GL2 (Frühjahrsruhe). Es gelten die Ausführungen hierzu im Kapitel 3.

7.2 Extensive Bewirtschaftung

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	Grundförderung GL11: extensive Bewirtschaftung Zusatzförderung GL12: naturschutzgerechte Bewirtschaftung
Maßnahmengcode NRR	10.1-4D2
Bezeichnung GAK	FB 4, D2
vorgesehener Beihilfehöhe	GL11: 170 Euro/ha GL12: nach Punktwerttabelle, 11 Euro pro Punktwert

Die Maßnahme wird im Rahmen der NRR umgesetzt.

Gefördert wird die extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von N-Düngern oder Pflanzenschutzmitteln. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 25.05. erfolgen. Dieser Termin wird in Abhängigkeit von der phänologischen Entwicklung der Bestände landesweit jährlich neu festgesetzt.

Die genannte Auflage zum Schnitttermin geht über die NRR hinaus.

Zusätzlich zu den Auflagen der Grundförderung sind bei der Zusatzförderung verschiedene weitere frei kombinierbare Bewirtschaftungseinschränkungen möglich.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Da die Düngung mit Wirtschaftsdüngern zulässig ist, ergeben sich in der Grundförderung durch den Verzicht auf N-Mineraldünger eher geringe Ertragseinbußen, die hier mit 28 % des Nährstofftrags (14.420 MJ NEL) angegeben werden. Durch den verspäteten Schnitttermin ergeben sich weitere Ertragseinbußen in Höhe von 4 %.

Folgende weitere Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Durch den verspäteten Schnitttermin sinkt die Energiekonzentration um 0,2 MJ NEL/kg TM.
- Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wird bei einer Teilnahme über 5 Jahre zunächst nicht wirksam, müsste aber bei längerer Teilnahme berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) ein Ausgleichsbetrag von 170 Euro/ha ermittelt. Dieser liegt geringfügig über dem Prämienatz der NRR (150 Euro/ha). Die Abweichung ergibt sich durch die zusätzliche Auflage zum Schnitttermin sowie durch das in Niedersachsen etwas höhere Ertragspotenzial im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt.

Die Auflagen der Zusatzförderung werden nach der Punktwerttabelle bewertet. Die dieser Tabelle zu Grunde liegenden Kalkulationen werden in dem Kapitel 7.5 beschrieben.

Bewertung

Methodik und Datengrundlage werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

7.3 Grünland mit Einhaltung einer Frühjahrsruhe

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	GL21: Grundförderung GL22: naturschutzgerechte Bewirtschaftung
Maßnahmencode NRR	10.1 4D2
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, D2
vorgesehener Beihilfehöhe	Grundförderung: 155 Euro/ha naturschutzgerechte Bewirtschaftung: Var. 1- Ruhe bis zum 15.06.: + 160 Euro/ha Var. 2- Ruhe bis zum 20.06.: + 205 Euro/ha weitere Zuschläge: <ul style="list-style-type: none">• erhöhte Wasserstandshaltung bis zum 31.05.: 180 Euro/ha• aktive Zuwässerung infolge Einstau bis zum 31.05.: 180 Euro/ha• zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober bis zum 15. November: 85 Euro/ha

Die Grundförderung wird im Rahmen der NRR umgesetzt, die „naturschutzgerechte Bewirtschaftung“ außerhalb der NRR.

Gefördert wird die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Grünlandflächen zum Schutz der Wiesenvögel. Im Zeitraum vom 21.03. bis zum 05.06. wird auf sämtliches Befahren der Fläche verzichtet (keine Pflegemaßnahmen, kein Mähen, keine Ausbringung von Gülle). Eine Beweidung mit maximal 3 Tieren oder maximal 1,5 GVE/ha ist zulässig. Für Milchherzeuger endet die Ruhezeit bereits am 20.05., hier ist dafür auf mindestens 10 % des Schlages bei der ersten Schnittnutzung eine Ruhefläche einzurichten, die erst nach dem 5. Juni geerntet werden darf.

In der Zusatzförderung (GL22) werden die Ruhephasen bis auf den 15.06. bzw. den 20.06. ausgedehnt. Hier gilt auch eine zusätzliche Beschränkung der Tierzahlen.

Die Grundförderung wird im gesamten Programmgebiet angeboten, die Zusatzförderung nur in der Kulisse Wiesenvogelschutz.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die betriebswirtschaftlichen Nachteile wurden auf der Grundlage eines Vergleichs der Kalkulationsdaten für die unter den verschiedenen Restriktionen noch sinnvoll möglichen

Produktionsverfahren mit dem Referenzgrünland ermittelt (Mähweide, 2 x Silage plus Nachweide). Folgende Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Leistungsniveau in der Referenzbewirtschaftung: 51.500 MJ NEL/ha,
- Ertragseinbußen durch die ausbleibende Grünlandpflege im Frühjahr in Höhe von 5 bis 13 % (Marsch- bzw. Moorboden),
- Kosten für die ersatzweise Düngung mit Mineraldünger in 2 von 5 Jahren in Höhe von 38 Euro/ha,
- zusätzliche Kosten für die verspätete Heuernte auf den Schonstreifen in Höhe von 32 Euro/ha.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) ein Ausgleichsbetrag in der Grundvariante von ca. 159 Euro/ha ermittelt. Dieser liegt nur geringfügig über dem Prämiensatz der NRR. Die Abweichung ergibt sich durch die zusätzlichen Auflagen sowie durch das in Niedersachsen etwas höhere Ertragspotenzial im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt.

Bei einer Verlängerung der Frühjahrsruhe bis auf den 15.06. (Var. 1) bzw. bis auf den 20.06. (Var. 2) ergeben sich zusätzliche Ertragseinbußen durch die fehlende N-Düngung und die Verzögerung des Schnitttermins. Die Einsparung an Mineraldünger und an Maschinenkosten wird gegengerechnet. Es ergeben sich zusätzliche Ausgleichsbeträge in Höhe von 160 bzw. 205 Euro/ha.

Die notwendigen Prämien für die Zusatzleistungen wurden ebenfalls auf der Grundlage von Schätzungen der Ertragseinbußen unter Berücksichtigung der eingesparten Kosten ermittelt.

Bei Kombination der einzelnen Zusatzpakete werden die „Überschattungseffekte“ berücksichtigt und die Prämiensätze entsprechend reduziert.

Bewertung

Methodik und Datengrundlage werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

7.4 Weidenutzung in Hanglagen

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)		
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	Nieder-	GL31: Grundförderung	GL32: naturschutzgerechte Weidenutzung
Maßnahmencode NRR	10.1 4D2		
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, D2		
vorgesehener Beihilfehöhe	Grundförderung: 200 Euro/ha naturschutzgerechte Bewirtschaftung: Var. 1- keine Düngung: + 75 Euro/ha Var. 2 - Pflegeschnitt mit Abtransport bis zum 15.11: +85 Euro/ha Var. 3 - Beweidung erst ab dem 16.07.: +160 Euro/ha		

Die Grundförderung wird im Rahmen der NRR umgesetzt, die „naturschutzgerechte Weidenutzung“ außerhalb der NRR.

Gefördert wird die extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland außerhalb von Schutzgebieten. Für die Grundförderung gilt entsprechend der NRR der Verzicht auf mineralische N-Düngermittel.

Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:

- durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von 0,3 RGV je ha Dauergrünland,
- mindestens einmal jährlich erfolgt eine Beweidung, zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig,
- keine Nutzung als intensive Portionsweide
- Führung förderspezifischer Aufzeichnungen.

Bei der naturschutzgerechten Beweidung kommen folgende Förderbedingungen hinzu:

- Var. 1: Kein Einsatz von mineralischen oder organischen Düngemitteln
- Var. 2: Pflegeschnitt (mit Abtransport) bis zum 15. November.
- Var. 3: Beweidung erst ab dem 16.07. zulässig.

Die Varianten 1 und 3 würden in Kombination mit dem Ausschluss der Portionsweide die „zusätzliche Anforderungen“ der NRR erfüllen (Fördersatz: 150 + 70 Euro/ha).

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die betriebswirtschaftlichen Nachteile wurden wie oben beschrieben auf der Grundlage eines Vergleichs der Kalkulationsdaten für die extensive Standweide mit dem Referenzgrünland ermittelt (Mähweide, 2 x Silage plus Nachweide).

Folgende Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Leistungsniveau in der Referenzbewirtschaftung: 51.500 MJ NEL/ha,
- Reduktion des Energieertrags bei Nutzung als „extensive Standweide ohne N-Düngung“ um 26.500 MJ NEL/ha,
- Ersatzkostenwert: 0,0205 Euro/MJ NEL,

- Abzug der eingesparten Kosten für Mineraldünger,
- bei Verzicht auf jegliche Düngung (Var. 1) weitere Reduktion des Ertrages auf 17.500 MJ NEL/ha (Entwicklung in Richtung Magerrasen mit sehr geringen Erträgen),
- Kosten für Pflegeschnitt (Var. 2) in Höhe von 86 Euro/ha,
- bei Verzögerung der Beweidung bis zum 15. Juli starke nochmalige Reduktion des Futterwertes.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden seitens der LWK (2014) ein Ausgleichsbetrag in der Grundvariante von ca. 200 Euro/ha ermittelt. Dieser liegt über dem Prämienatz der NRR. Die Abweichung ergibt sich durch die zusätzlichen Auflagen sowie durch das in Niedersachsen etwas höhere Ertragspotenzial im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt.

Daneben wurden die Zuschläge für die Zusatzvarianten wie oben dargestellt kalkuliert. Da die drei Varianten laut EPLR frei kombinierbar sein sollen, wurden die sich ergebenden Förderbeträge für alle Kombinationsmöglichkeiten errechnet. Insbesondere bei Kombination der Variante 1 und der Variante 3 „überschatten“ sich die einzelnen Auflagen. Daher erfolgt hier ein Abschlag gegenüber der Summe der Förderbeträge.

Bewertung

Methodik und Datengrundlage werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

7.5 Zusatzförderung in der Kulisse Erschwernisausgleich

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	G4
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Sofern in den Schutzgebieten Bewirtschaftungsauflagen hoheitlich festgesetzt wurden, kann hierfür der Erschwernisausgleich in Anspruch genommen werden. Dieser wird außerhalb der NRR umgesetzt und ausschließlich mit Landesmitteln bedient.

Die Zusatzförderung in der Kulisse des Erschwernisausgleiches wird ebenfalls außerhalb der NRR umgesetzt. Hierüber sollen Bewirtschaftungsauflagen ausgeglichen werden, die über die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen hinausgehen. Die Bewirtschaftungspakete werden von den Unteren Naturschutzbehörden festgelegt. Die Prämienhöhe errechnet sich aus der Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Der sogenannten Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich liegen umfangreiche und komplexe Kalkulationen zu Grunde, die fortlaufend aktualisiert werden. Die Annahmen zu den Ertragseinbußen aufgrund von Bewirtschaftungsauflagen basieren auf Messungen und Ertragserhebungen im Rahmen zahlreicher Landschaftspflegeversuche und sind gut belegt. Die Schwierigkeit der Berechnungen ergibt sich aber daraus, dass in Versuchen zumeist immer nur Auflagenkombinationen miteinander verglichen werden können. Auch wirken verschiedene Auflagen (z. B. Düngungsverzicht und verspäteter 1. Schnitt) zumeist nicht additiv. Die jeweiligen Wechselwirkungen müssen also bei der Kalkulation berücksichtigt werden.

Die Aktualisierung der Berechnungen zur Punktwerttabelle des Erschwernisausgleichs durch die LWK (2014b) ergab, dass nur geringe Abweichungen zum bisherigen Prämienniveau der Honorierung je Punkt bestehen. In der neuen Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 21. Februar 2014 wurde daher der bis dahin geltende Förderbetrag von 11 Euro je Punktwert/ha beibehalten.

Auf eine detaillierte Darstellung der verschiedenen in die Kalkulation eingehenden Annahmen kann an dieser Stelle verzichtet werden. Beispielhaft werden nur die folgenden Punkte genannt:

- Es werden im Referenzzustand drei Standorttypen und zwei Intensitätsstufen mit jeweils spezifischem Ertragsniveau unterschieden.
- Intensive Referenzbetriebe: Marsch (54 GJ NEL/ha), Geest (52 GJ NEL/ha, Moor (45 GJ NEL/ha).
- Extensive Referenzbetriebe: Marsch (30 GJ NEL/ha), Geest (25 GJ NEL/ha, Moor (25 GJ NEL/ha).
- Ersatzkostenwert = 0,02025 Euro/MJ NEL.
- Die Flächennutzungskosten werden mit ca. 130 Euro/ha angesetzt (Pachtansatz zuzüglich flächengebundene Abgaben abzüglich Zahlungsanspruch).
- Beim Verbot der organischen Düngung müssen 20 m³ Rindergülle kostenlos abgegeben und die Nährstoffe durch Mineraldüngerzukauf ersetzt werden (213 Euro/ha Mineraldüngeräquivalent). Im Extensivbetrieb wird diese Position nicht wirksam.
- Die Flächennutzungs- und Aufwandskosten für eine aktive Vernässung bis zum 31. Mai belaufen sich auf 401 Euro/ha (entspricht 36 Punkten). Sie setzen sich zusammen aus Aufwandskosten für die Kompostierung des nicht verwertbaren Aufwuchses, Flächennutzungskosten und sonstigen Arbeits- und Kontrollaufwand.

Bewertung

Methodik und Datengrundlage werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

7.6 Artenreiches Grünland

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	GL51: 4 Kennarten GL52: 6 Kennarten GL53: 8 Kennarten
Maßnahmencode NRR	10.1-4D3
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, D3

Die Maßnahme wird im Rahmen der NRR umgesetzt.

Gefördert wird die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation mit einem ergebnisorientierten Ansatz. Es sind 4/6/8 Kennarten aus einem niedersächsischen Kennartenkatalog mit Hilfe eines definierten Verfahrens nachzuweisen.

Die in Niedersachsen vorgesehenen Prämienhöhen entsprechen in etwa der NRR.

Tab. 11: Vorgesehene Beihilfeshöhen für das „Artenreiche Grünland“

Variante	vorgesehene Prämienhöhe nach EPLR Nds. (Euro/ha)	Prämienhöhe nach NRR (Euro/ha)
4 Kennarten	190	180
6 Kennarten	220	240
8 Kennarten	310	300

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds. und NRR.

Bewertung

Es liegen plausible und nachvollziehbare Prämienkalkulationen für Niedersachsen vor. Die geringen Abweichungen zur NRR ergeben sich durch die hier gegebenen Kostenstrukturen und Ertragspotenziale auf dem Grünland. Der Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Prämienhöhe erfolgt ansonsten durch die NRR.

8. Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB)

8.1 Allgemeine Kalkulationsgrundsätze für den Förderbereich „Besondere Biotoptypen“

Für die Kalkulationen zu den „Besonderen Biotoptypen“ wird davon ausgegangen, dass diese Flächen zuvor keiner geregelten wirtschaftlichen Nutzung unterlagen und eine solche Nutzung aufgrund des geringen Ertragspotenzials oder erschwerter Bewirtschaftung

tungsbedingungen auch nicht rentabel gewesen wäre. Die Höhe der Prämienzahlungen ergibt sich damit aus den tatsächlichen Kosten der Pflegebewirtschaftung. Die Erlöse durch Heuverkauf oder durch eine mit Beweidung verbundene Tierhaltung müssen aber berücksichtigt werden.

Die Prämienkalkulation über eine reine Kostenkalkulation ist nur zulässig, solange auf den Pflegeflächen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden. Sobald dies der Fall ist, sind von den Empfängern der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Mindestanforderungen einzuhalten. Dies betrifft die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Die Prämien für die Biotoppflege sind dementsprechend um die Kosten für die erforderliche Mindestnutzung (GLÖZ-Standard) zu verringern.

Es werden daher für Sand- und Moorheiden die variablen Kosten einer extensiven Standweide (215 Euro/ha) und für Montane Wiesen und Magerrasen die Kosten für ein Mulchen oder eine Mahd mit Abfuhr im zweijährigen Turnus (65 Euro/ha) in Abzug gebracht. Hierzu liegen detaillierte Kostenkalkulationen vor.

Bei der Standweide sind keine Erlöse der Tierhaltung zu berücksichtigen, da hier nach den Richtwert-Deckungsbeiträgen 2011-2013 keine positiven Deckungsbeiträge erzielt werden.

Für Grenzertragsstandorte im Harzer Bergland kann unter bestimmten Bedingungen auch die Durchführung einer Grunddüngung eine Pflegemaßnahme darstellen. Es handelt sich hierbei um Standorte, die ohne entsprechende Pflege- und auch Düngungsmaßnahmen floristisch verarmen und aus der Nutzung fallen würden mit der Konsequenz der Bewaldung. Dort, wo mit einer solchen Düngung keine ökonomischen Vorteile für die Bewirtschafter verbunden sind, sind die Kosten als zusätzlicher Pflegeaufwand zu betrachten.

8.2 Besondere Biotope - Beweidung

Für die Beweidung besonderer Biotope wurden verschiedene exemplarische Kalkulationen durchgeführt (LWK, 2014b). Die in die Berechnungen einfließenden Annahmen können hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Es werden nachfolgend nur einzelne Bewertungsprinzipien genannt:

- Es werden durchschnittliche Flächengrößen von 15 ha je Bewirtschaftungseinheit unterstellt.
- Abschreibungen für Zäune und der Arbeitskraftaufwand werden bei Hanglage mit Zuschlägen versehen.
- Beim Arbeitskraftaufwand für Hütearbeit und Zaunpflege erfolgt ein Zuschlag von 50 % bei Kleinstparzellierung.
- Bei der Mutterkuh- und Schafhaltung wird der Deckungsbeitrag der Tierhaltung abgezogen (bei negativen Deckungsbeiträgen entstehen damit zusätzliche Kosten), die zusätzlichen Grundfutterkosten für das Winterfutter werden hinzugerechnet. Bei Beweidung unter erschwerten Bedingungen (z. B. geringe Besatzdichten

aufgrund extrem ertragsschwacher Standorte) wird der Deckungsbeitrag der Tierhaltung nur teilweise berücksichtigt.

- Der Stundenlohn für alle Leistungen wurde mit 18 Euro/Akh in Ansatz gebracht.
- Kosten für den Einsatz von Pflegemaschinen werden für eine Flächengröße von einem Hektar kalkuliert.
- Die Gesamtkosten eines Pflegeverfahrens setzen sich zumeist aus einem Grundbetrag und diversen Zuschlägen (z. B. für erschwerte Bedingungen, für Handmähd, für Kleinparzellierung etc.) zusammen. Hierdurch kann unterschiedlichen Standortbedingungen und verschiedenen Graden der Arbeiterschwernis Rechnung getragen werden.
- Bei Beweidung mit Ziegen (mind. 5 % am Anteil der Herde) erfolgt ein Zuschlag, da diese nur zur Landschaftspflege eingesetzt werden und eine Marktleistung für Fleisch oder Milch entfällt.

Tab. 12: Vorgesehene Prämienhöhen für die Beweidung von Besonderen Biotopen

Variante	Sand- und Moorheiden (Euro/ha)	Montane Wiesen und Magerrasen (Euro/ha)
Grundbetrag	275	315
erschwerte Bedingungen (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung)	-	+155
zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes bei zweijährlichem Rhythmus	+175	+175
zusätzlich durchzuführende Mahd von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mähgutes bei zweijährlichem Rhythmus nur von Hand	+510	+510
Zuschlag „Beweidung mit Ziegen“	+105	+105

Quelle: EPLR Nds.

Bewertung

Für die zumeist sehr speziellen und mit pauschalen Annahmen schwer zu beschreibenden Biotoppflegeverfahren durch Beweidung liegen verschiedene exemplarische Kalkulationen vor, die eine breite Spanne von Einflussfaktoren abdecken. Aus Gründen der Administrierbarkeit sind aber bestimmte Standardverfahren zu selektieren. Durch die Gliederung in Grundbeträge und diverse Zuschläge ist eine Anpassung der Prämienätze an die jeweiligen Bedingungen möglich.

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

8.3 Besondere Biotope - Mahd

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes. Auch hierfür liegen verschiedene exemplarische Kalkulationen vor (LWK, 2014b). Einzelne in die Kalkulation eingehende Annahmen werden nachfolgend dargestellt:

- Es werden durchschnittliche Flächengrößen von 2 ha unterstellt, bei Abweichungen werden Zu- oder Abschläge eingeführt.
- Variable Kosten für Maschinen werden nach KTBL-Richtwerten kalkuliert.
- Für Mahd unter erschwerten Bedingungen (Hanglage) werden Zuschläge zum Grundbetrag gewährt, gestaffelt nach Hangneigung (0-20 %, 20-40 %, >40 %), .
- Arbeitskosten werden mit 18 Euro/Akh kalkuliert.
- Bei Heuvermarktung wird ein Einheitspreis von 13,50 Euro/dt unterstellt.
- In Abhängigkeit von der Futterqualität des Aufwuchses fallen Kompostierungskosten an. Diese umfassen teilweise auch Festkosten (z. B. Abschreibung für Kompostierungsplatte).

Aus der Vielzahl möglicher Kombinationsmöglichkeiten wurden aus Gründen der Administrierbarkeit Standardverfahren selektiert, die die tatsächlichen Verhältnisse gut abbilden dürften. Hierfür ergeben sich die folgenden Förderbeträge:

Tab. 13: Vorgesehene Prämienhöhe für die Mahd von Montanen Wiesen

Variante	Montane Wiesen (Euro/ha)
Grundbetrag	325
erschwerte Bedingungen (z. B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs)	+740
Durchführung nur von Hand	+757

Quelle: EPLR Nds.

Bewertung

Die Pflege Montaner Wiesen wird nur innerhalb einer engen Förderkulisse auf Flächen umgesetzt, die sich zumeist seit vielen Jahren in der Pflege befinden. Es liegen daher ausreichend Erfahrungen und Kalkulationsgrundlagen vor, die eine Festlegung auf ein definiertes Standardverfahren ermöglichen. Durch die Gliederung in einen Grundbetrag und Zuschläge ist eine Anpassung des Prämienatzes an die jeweiligen Bedingungen in einem gewissen Umfang möglich.

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

9. Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)

9.1 Nordische Gastvögel auf Acker

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	NG1 Var. 1.1: Grundvariante Var. 1.2: zweimaliger Acker- /Kleegrasanbau Var. 1.3: einmalige Bestellung ohne Be- schränkungen
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Die Maßnahme wird außerhalb der NRR durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker für durchziehende oder überwinternde Gastvögel. Es gelten folgende Bedingungen:

- Einsaat von Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen bis zum 15.10.,
- nur einmaliger Einsatz eines Pflanzenschutzmittels,
- nur einmaliger Einsatz von Wirtschaftsdüngern,
- einmalige mineralische Düngung,
- grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres (Außendeichs bis zum 30.04.),

Im Rahmen der Variante 1.2 kann in 2 von 5 Jahren Acker-/Kleegras angebaut werden. Das übrige Anbauverhältnis bleibt unverändert.

Bei der Variante 1.3 bestehen in einem von fünf Jahren keine Einschränkungen hinsichtlich der Düngung und des PSM-Einsatzes. Hier können z. B. Hackfrüchte angebaut werden, die keine Nachteile durch Gänsefraß erfahren.

Die Maßnahme wird nur in der Kulisse „Nordische Gastvögel“ angeboten. Je nach Rastaufkommen, Verweildauer und jahreszeitlichem Auftreten werden 2 Schadenszonen unterschieden. Der Prämienatz in der Zone 2 beträgt in etwa 75-80% derjenigen in der Zone 1.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Prämienhöhe ergibt sich aus den Ertragsdepressionen aufgrund von Fraß- und Trittschäden durch Nordische Gastvögel, zusätzlichen Düngungs- und Pflanzenschutzkosten sowie zusätzlichen Trocknungskosten.

Die folgenden Annahmen gehen in die Kalkulation ein (LWK, 2014b):

- Ertragsdepression von 10 dt/ha bei Winterweizen und Wintergerste, 8 dt/ha bei Winterraps,

- bei Anbau von Acker-/Klee gras (nur NG2) wird ein Ertragsrückgang um 6.980 MJ NEL/ha unterstellt,
- erhöhter Feuchtigkeitswert des Erntegutes um 2 %,
- 1 x zusätzliche Düngung mit 50 kg N/ha,
- 1 x zusätzliche Unkrautbekämpfung,
- zusätzlicher Arbeitsaufwand außerhalb der genannten Arbeitsgänge von 1 Akh/ha.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen wurden die folgenden Prämienhöhen festgesetzt:

Tab. 14: Vorgesehene Prämienhöhe für die Maßnahme „Nordische Gastvögel auf Acker“

Variante	Zone 1 (Euro/ha)	Zone 2
Grundbetrag	410	330
zweimalige Bestellung mit Acker-/Klee gras	310	230
einmalige Bewirtschaftung ohne Einschränkungen (Sommerung)	335	255

Quelle: Eigene Darstellung nach EPLR Nds.

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen nachvollziehbar hergeleitet.

9.2 Nordische Gastvögel - Anbau winterharter Zwischenfrüchte

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	NG2
Maßnahmencode NRR	10.1-4 C2
Bezeichnung GAK	Förderbereich 4, C2

Die Maßnahme wird auf Basis der NRR durchgeführt. Die Grundförderung entspricht der Fördermaßnahme AL21 (Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten). In der Zusatzförderung NG2 bestehen folgende Auflagen, die über die NRR hinausgehen:

- Anbau winterharter Zwischenfrüchte (vorgegebene Liste) bis zum 15.10.,
- Verzicht auf Befahren, Beweiden und sonstigen Beunruhigungen bis zum 31.03.,
- Umbruch frühestens ab 01.04.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die zusätzlichen Förderbedingungen führen zu erhöhten Maschinen- und Lohnkosten (für Düngung und Mulchen) und erfordern den Einsatz eines Totalherbizids. Der positive Ertragseffekt für die folgende Sommerung wird ebenfalls mit 5 dt/ha angesetzt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Kalkulationen ergibt sich ein Zusatzförderbetrag von 85 Euro/ha und ein Gesamtförderbetrag (inkl. AL21) von 160 Euro/ha.

Bewertung

Methodik und Datengrundlage werden beschrieben, die Prämienhöhe wird nachvollziehbar hergeleitet.

9.3 Nordische Gastvögel auf Grünland (außerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten)

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmengcode ELER Niedersachsen	NG3
Maßnahmengcode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Grünland für durchziehende oder überwinternde Gastvögel. Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Dauergrünlandflächen sind jährlich einmal vom 01.08. bis 30.09. zu nutzen.
- Vom 01.11. bis 31.03. ist jedes Befahren, Beweiden und sonstiges Beunruhigen untersagt.
- Grünlanderneuerung ist nur durch Nachsaat möglich.
- Eine einmalige mineralische Düngung ist möglich.
- Zu- und Abschlagsvarianten sind möglich.

Je nach Rastaufkommen, Verweildauer und jahreszeitlichem Auftreten werden die Prämienzahlungen nach Zone 1 und Zone 2 differenziert (Rastbestandszahlen).

Zuschläge sind möglich bei:

- Zeitlich befristeter aktiver Zuwässerung,
- hoher flächenmäßiger Lagebetroffenheit und gleichzeitiger Teilnahme an einem bestimmten Umfang von befristeten aktiven Zuwässerungsmaßnahmen.

Abschläge sind möglich bei:

- einmaligen Ausnahmen in einem bestimmten Zeitraum vom organischen Düngerverbot in einem bestimmten Verfahren sowie vom Bewirtschaftungsverbot.

Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Prämienhöhe setzt sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, die separat voneinander zu betrachten sind:

- Zu erwartender direkter Ertragsverlust durch Fraß- und Trittschäden,
- Ertragseinbußen aufgrund der verschiedenen Bewirtschaftungsverbote.

Der Ausgleichsbetrag für die direkten Ertragsverluste ergibt sich aus den erwarteten Ertragsdefiziten multipliziert mit dem Ersatzkostenwert (Kosten für die Ersatzfutterbeschaffung, zum Ersatzkostenwert siehe auch Kap. 7.1). Die Annahmen zu den Ertragsdefiziten beruhen auf Untersuchungen der Landwirtschaftskammer (z. B. Emke, Bünthe & Kruckenberg, 2010). In der genannten Untersuchung lag der Ertragsverlust über alle untersuchten Grünlandflächen bei 11,2 dt TM/ha (bei Schutz ab Anfang November).

Die Kalkulationen zu den verschiedenen Bewirtschaftungsauflagen stehen im Kontext zu den übrigen Berechnungen zu den Grünland-Maßnahmen und zum Erschwernisausgleich. Auf eine detaillierte Beschreibung kann an dieser Stelle verzichtet werden.

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen nachvollziehbar hergeleitet.

9.4 Nordische Gastvögel auf Grünland (innerhalb von Wiesenvogelschutzgebieten)

Art. der ELER-Verordnung	Art. 28 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	NG4
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Grünland für durchziehende oder überwinternde Gastvögel. Es gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens 10 % der Flächen müssen für den Wiesenvogelschutz bereitgestellt werden (Frühjahrsruhe).
- Alle Flächen sind jährlich einmal vom 01.08. bis 30.09. zu nutzen.
- Vom 01.11. bis 31.03. ist jedes Befahren, Beweiden und sonstiges Beunruhigen untersagt.
- Grünlanderneuerung ist nur durch Nachsaat möglich.
- Eine einmalige mineralische und organische (01.02.-20.03.) Düngung ist möglich.
- Zu- und Abschlagsvarianten sind möglich.

Aufgrund der leicht veränderten Bewirtschaftungsauflagen ergeben sich geringfügige Abweichungen in der Prämienhöhe.

Ansonsten gelten die Ausführungen zum Kap. 9.3.

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen nachvollziehbar hergeleitet.

9.5 Ergänzende Anmerkungen zur Prämienkalkulation für den Bereich Nordische Gastvögel

Wie oben dargestellt wurden die vorgesehenen Prämienbeträge auf der Grundlage der vorgegebenen Rahmenbedingungen und entsprechend der getroffenen Annahmen nachvollziehbar hergeleitet. Die indirekt aufgrund von Bewirtschaftungsauflagen zu erwartenden Einbußen werden in der üblichen Weise kalkuliert und gelten für alle Vertragsteilnehmer. Die direkten Ertragseinbußen durch Fraß- oder Trittschäden können dagegen je nach Frequentierung durch Rastvögel sehr unterschiedlich sein. Durch die Unterscheidung zwischen zwei Schadenszonen kann zumindest teilweise der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Schadenswahrscheinlichkeit auch innerhalb der Förderkulisse sehr unterschiedlich ist. Gemäß der von der EU vorgegebenen Fördersystematik und den verschiedenen Umsetzungsbestimmungen kann aber die Prämienkalkulation im Rahmen von ELER immer nur auf der Grundlage einer mittleren Schadenswahrscheinlichkeit erfolgen. Die tatsächlich in den einzelnen Jahren auftretenden Schäden können hiervon sowohl nach oben als auch nach unten beträchtlich abweichen, auch wenn die Gesamtschadenshöhe durch die Summe der Prämienzahlungen adäquat abgedeckt wird.

In einer vom MU in Auftrag gegebenen Studie wurden daher die Möglichkeiten für die Etablierung eines standardisierten Bewertungs- und Honorierungsmodells geprüft (Arends, 2010). Dieses soll ermöglichen, zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen auch eventuell auftretende sogenannte „Rastspitzen“ auszugleichen (Auswirkungen, entstanden durch Rast und Äsung, die wirtschaftliche Einbußen oberhalb der kalkulierten Prämie verursachen). Eine Quantifizierung dieser Einbußen kann in diesem Modell auf der Basis tatsächlich aufgetretener Schäden (Biomasseverlust nach Ende der Rastphase) und einer Schadensbonitierung erfolgen.

Die Untersuchungen zeigen, dass auf der Grundlage nachvollziehbarer Bewertungsverfahren eine Schätzung der tatsächlich zu erwartenden Ertragseinbußen möglich ist (Arends, 2010). Die fachlichen Voraussetzungen für eine Differenzierung von Prämienzahlungen in einen fixen Sockelbetrag für vertraglich vereinbarte und kalkulierbare Leistungen (handlungsorientierte Honorierung) und einen variablen Honorierungsanteil für die nach Ende der Rastperiode tatsächlich erkennbaren und quantifizierbaren Schädigungen wären also gegeben. Es wäre wünschenswert, wenn durch Anpassungen der entspre-

chenden Durchführungsverordnungen seitens der EU-KOM solche Prämienmodelle auch im Rahmen von ELER ab 2020 umgesetzt werden könnten.

10. Tierschutz

10.1 Vorbemerkungen

Art. der ELER-Verordnung	Art. 33 (AUKM)
Maßnahmencode ELER Niedersachsen	Code 14: Legehennen Mastschweine
Maßnahmencode NRR	-
Bezeichnung GAK	-

Nach dem Tierschutzplan Niedersachsen liegt ein besonderer Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung des Tierwohls in den Bereichen Mastschweinehaltung und Legehennenhaltung vor.

Die Fördermaßnahme „Tierschutz“ unter Code 14 besteht dementsprechend aus den beiden Instrumenten „Legehennen“ und „Mastschweine“.

10.2 Instrument Legehennen

Mit dem Förderinstrument „Legehennen“ soll laut EPLR die tiergerechte Haltung von Legehennen gefördert werden, indem auf das prophylaktische Kupieren von Schnäbeln generell verzichtet wird. Um dem Kannibalismus unter den Tieren vorzubeugen, sollen definierte Verbesserungen in den Haltungsbedingungen umgesetzt werden. Nur soweit diese über die ansonsten geltenden Tierschutzbestimmungen hinausgehen (z. B. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung), werden sie bei der Prämienkalkulation (LWK, 2014d) berücksichtigt.

Für das Förderinstrument „Legehennen“ werden verschiedene Kriterien formuliert, die von den Haltern einzuhalten sind. Es handelt sich somit bei diesem Instrument um einen handlungsorientierten Ansatz

Die LWK Hannover (2014d) stuft die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien als ökonomisch relevant ein. Hierbei werden die Bewertungen für die drei Haltungsverfahren Ökohaltung, Bodenhaltung und Freilandhaltung separat bewertet.

Tab. 15: Ökonomische Bewertung der Zuwendungsbestimmungen für das Förderinstrument
Legehennen (nach LWK, 2014d)

Kriterien	Mehrkosten in Euro je Legehenne		
	Öko- haltung	Boden- haltung	Freiland- haltung
erhöhter Futtermittelverbrauch infolge des Verzichts auf das Schnabelkürzen	0	0,64	0,64
höhere Tierverluste infolge des Verzichts auf das Schnabelkürzen	0	0,05	0,05
verstärkter Antibiotika-Einsatz infolge des Verzichts auf Schnabelkürzen	0	0,10	0,10
Zusatzkosten für den Bezug von Junghennen mit ungekürzten Schnäbeln	0	0,30	0,30
um 20 % größere nutzbare Bodenfläche je Tier als nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgelegt	1,00	0,49	0,66
Zusatzkosten für Tierbeobachtung, Management und Dokumentation	0,47	0,13	0,33
Mehlfütterung (grob gemahlene Futter)	0,90	0,36	0,36
Einstreu mit organischen Materialien, die den Boden ganzflächig bedecken	0,39	0,39	0,39
Summe Mehrkosten	2,76	2,46	2,83
Variable Kosten nach Richtwert-Deckungsbeiträgen 2014 (12.000 Hennen, Legeperiode 56 Wochen) (LWK, 2014)		20,40	22,15

Folgende Basisdaten gehen u. a. in die Kalkulationen ein:

- Arbeitslohn für Tierbeobachtung und sonst. Mehraufwand: 18 Euro/h,
- Mehrkosten für Mehlfütterung: 0,8 Euro/dt bei konventioneller Haltung, 2 Euro/dt bei Ökohaltung,
- Investitionskosten je Stallplatz: 90 Euro in der Ökohaltung, 60 Euro Freilandhaltung, 44 Euro in der Freilandhaltung

Die genannten Daten stehen in Übereinstimmung mit den für die Legehennenhaltung üblicherweise verwendeten Kenndaten. Die Investitionskosten pro Stallplatz schwanken zwar je nach Bauweise außerordentlich stark, die oben genannten Werte stellen aber plausible Mittelwerte dar (vgl. z. B. LfL, 2012).

Die Zusatzkosten für den Bezug von Junghennen mit ungekürzten Schnäbeln werden mit etwa 6 % angesetzt.

Die Mehrkosten betragen im Mittel über alle drei Haltungsverfahren etwa 2,68 Euro je Legehenne. Dies sind etwas mehr als 10 % der variablen Kosten nach den Richtwertde-

ckungsbeiträgen (LWK, 2014). Der auf dieser Grundlage ermittelte Förderbetrag soll laut EPLR 500 Euro je GVE betragen.

Laut EU-Öko-Verordnung sind Schnäbel bei ökologischer Wirtschaftsweise nicht zu kürzen. Die genannten Folgen des Verzichts waren daher für Öko-Betriebe nicht zu bewerten. Aufgrund der höheren Investitionskosten und der höheren Futterkosten schlagen allerdings die Vergrößerung der nutzbaren Bodenfläche und die Umstellung auf Mehlfütterung hier stärker zu Buche.

Als Quellen für die getroffenen Annahmen bezüglich der Folgen des Verzichts auf das Schnabelkürzen werden Auswertungen von Praxisbetrieben genannt.

Die Tierärztliche Hochschule Hannover (Spindler et al., 2013) hat hierzu in einem Versuch auf mehreren Praxisbetrieben ebenfalls die relevanten Folgewirkungen identifiziert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen stehen in Übereinstimmung mit den in die Kalkulation einfließenden Annahmen.

Der Abschlussbericht der mehrjährigen Untersuchungen kommt zu folgendem Ergebnis:

„Der erforderliche Optimierungsbedarf in Haltung und Management, ebenso wie die einzelbetriebliche Schwachstellenanalyse sowie die Etablierung eines Frühwarnsystems bedeutet jedoch zwangsläufig einen nicht unerheblichen personellen Mehraufwand auf den Betrieben ebenso wie eine finanzielle Mehrbelastung“ (Spindler et al., 2013).

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen nachvollziehbar hergeleitet. Die getroffenen Annahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand plausibel,

Da es sich um eine neue Fördermaßnahme handelt, ist eine Überprüfung und ggf. eine Nachjustierung auch bezüglich der Prämienhöhe erforderlich.

10.3 Instrument Schweinehaltung

Das Instrument „Mastschweine“ wird ergebnisorientiert angeboten. Das Förderziel ist erreicht, wenn jederzeit mindestens 70 % des geförderten Tierbestandes einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Wie dieses Ziel erreicht wird, bleibt letztlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens dem Schweinehalter überlassen.

Es wird also nicht das Unterlassen des Kupierens der Schwänze an sich honoriert, sondern das Erreichen des oben genannten Ziels, das eine Optimierung der Haltungsbedingungen und des Managements erforderlich macht.

Da derzeit keine rechtlichen Vorgaben bezüglich des Vorhandenseins eines bestimmten Anteils von Tieren mit intaktem oder gesundem Ringelschwanz bestehen, geht die Ziel-

vorgabe über die derzeit geltenden Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) hinaus.

Die LWK Niedersachsen (2014d) weist darauf hin, dass mit der Maßnahme fördertech- nisch Neuland betreten wird. Ökonomische Berechnungen hierzu existieren bisher kaum und belastbare Zahlen aus Praxisversuchen sind in der Literatur kaum vorhanden. Dem- entsprechend ist auch für die Betriebsleiter eine Bewertung des vorgesehenen Prämien- satzes schwierig und es bleibt abzuwarten, welche Akzeptanz das Förderangebot finden wird. Insbesondere für Ferkelerzeuger besteht ein betriebswirtschaftliches Risiko, da un- klar ist, ob entsprechende Ferkelpartien nachgefragt werden und in welchem Umfang die Mehraufwendungen auf Ebene des Ferkelerzeugers auch entlohnt werden. Nach Ein- schätzung der LWK sind Ferkelpartien mit unkupierten Schwänzen im Viehhandel derzeit noch kaum vermarktbar.

Von Seiten der LWK (2014d) wurden auf der Grundlage verschiedener Arbeiten auf Pra- xisbetrieben einzelne Faktoren identifiziert, die nach derzeitigem Kenntnisstand dazu bei- tragen können, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Schwanzbeißen zu reduzieren. Im Einzelnen werden die folgenden Einflussfaktoren benannt und ökonomisch bewertet:

Tab. 16: Theoretische Mehrkosten für die Haltung von Schweinen mit Ringelschwänzen
(nach LWK, 2014d)

Kostenfaktor	Mehrkosten in Euro je kg Schlachtgewicht
Mehrkosten in Ferkelaufzucht und Sauenhaltung	
höheres Flächenangebot in der Ferkelaufzucht (0,50 m ² statt 0,35 m ²)	0,02
geringere Vermarktungserlöse aufgrund von Totalausfällen wegen Schwanzbeißens (3 %)	0,02
höhere Heizkosten aufgrund von geringerer Belegungsdichte	0,01
Einsatz von Ferkelwühlerde, Heu oder Gerätschaften	0,01
Mehraufwand für Arbeit in der Ferkelaufzucht	0,02
Mehrkosten für Einstreu von Heu in der Sauenhaltung	0,01
Mehrkosten für Gerätschaften und Arbeit in der Sauenhaltung	0,02
Sonstige Risikofaktoren für Ferkelerzeuger	0,02
Mehrkosten in der Mast	
höheres Flächenangebot (0,9 m ² statt 0,75 m ² /Schwein in der Endmast)	0,04
Mehrkosten durch Beschäftigungsmaterial (Stroh oder Heu, 50 g pro Tier und Tag)	0,02
Mehrarbeit für erhöhte Managementanforderungen sowie Kosten für Tierärztliche Bescheinigungen	0,02
Mehrkosten durch geringere Vermarktungserlöse bzw. durch Totalausfälle	0,04
Mehrkosten Gesamt	0,25

Die Kalkulationen der LWK (2014d) werden hier nur auszugsweise wiedergegeben, die einzelnen Schätzwerte sind mit genaueren Kalkulationsdaten unterlegt.

Die Mehrkosten verteilen sich danach je zur Hälfte auf die Ferkelerzeuger und die Mäster und belaufen sich auf 0,25 Euro/kg Schlachtgewicht. Bei einem Schlachtgewicht von 95 kg sind dies 23,75 Euro/Tier. Laut EPLR soll die Höhe der Förderung 126,88 Euro je GVE betragen.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind nach Einschätzung der LWK (2014d) die zu erwartenden Totalausfälle wegen Schwanzbeißens. Diese werden auf Ebene der Ferkelaufzucht mit 3 % angesetzt und auf Ebene der Mast mit 2 %. Diese Annahmen sind schwer zu überprüfen, da hierzu bisher keine belastbaren Auswertungen vorliegen. Sie erscheinen aber insgesamt nach derzeitigem Kenntnisstand plausibel, auch unter der Voraussetzung, dass die übrigen oben genannten Maßnahmen zur Optimierung der Haltungsbedingungen bereits getroffen wurden.

So erreichten in Versuchen der Bayrischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL, 2015) **auch bei optimierten Haltungsbedingungen** nur etwa 10 % der mit unkupierten Schwänzen eingestellten Ferkel das Mastende mit intakter Schwanzlänge. Eine der wichtigsten Gegenmaßnahmen nach dem Auftreten von Schwanzbeißen war das sofortige Entfernen hartnäckiger Beißer aus der Bucht.

In Untersuchungen von Wallgren & Lindahl (1996) reduzierte sich die tägliche Gewichtszunahme in Buchten mit Schwanzbeißen um durchschnittlich 11 % für die Zeitperiode bis zum Schlachtermin. Die tatsächlichen Verluste an Gewichtszunahmen waren noch deutlich höher, wurden aber durch die Antibiotika-Gaben zur Bekämpfung von Infektionen in Folge von Verletzungen teilweise kompensiert.

Ein weiterer wichtiger Kostenfaktor ist das höhere Flächenangebot sowohl in der Ferkelproduktion als auch in der Mast. Als Referenz werden hierbei die Mindestflächen angenommen, die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. Nov. 2006 (Stand: 23.02.2010) genannt sind.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand ist bei einem ergebnisorientierten Honorierungsansatz generell schwer abzuschätzen. Der Arbeitsaufwand für die Bereitstellung von Heu oder Stroh lässt sich noch relativ gut quantifizieren, daneben werden aber deutlich erhöhte Anforderungen an die Tierbeobachtung und das Management gestellt, da es *die eine* Ursache für das Schwanzbeißen nicht gibt und eine Vielzahl von Wirkfaktoren im Auge behalten werden müssen. Bei auftretenden Problemen müssen einzelne Tiere in Krankbuchten umgestallt oder „Beißer“ aus der Gruppe entfernt werden. Nach den Untersuchungen der LfL (2015) wird für die Mehrzahl der Tiergruppen ein Eingreifen erforderlich werden. Die getroffenen Annahmen bezüglich des Arbeitsaufwandes erscheinen insgesamt plausibel.

Bewertung

Die Kalkulationsmethodik und die verwendeten Daten werden beschrieben, die Prämienhöhe wird innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen nachvollziehbar hergeleitet. Die getroffenen Annahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand plausibel. Es bleibt abzuwarten, wie das Förderangebot angenommen wird und welche Erfahrungen in der Praxis mit den im Hinblick auf das Tierwohl optimierten Verfahren gesammelt werden.

Da es sich um eine neue Fördermaßnahme handelt, ist eine Überprüfung und ggf. eine Nachjustierung auch bezüglich der Prämienhöhe erforderlich.

10.4 Ergänzende Bemerkungen

Die in der Ex-ante-Bewertung für die Maßnahme Tierschutz vorgeschlagene Differenzierung in den Fördersätzen zwischen „Beibehaltern“ und „Umstellern“ erscheint vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen nicht zielführend, da für den Bereich der Mastschweinehaltung ein ergebnisorientierter Honorierungsansatz gewählt wurde. Für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe mit Legehennenhaltung ergeben sich die Mehrkosten

nicht aus dem Verzicht auf das Kürzen der Schnäbel, das hier ohnehin vorgeschrieben ist, sondern aus anderen Kostenpositionen, die aus den übrigen Fördervoraussetzungen resultieren. Eine erhöhte Gefahr von Mitnahmeeffekten ist daher auch für Ökobetriebe nicht gegeben.

Ansonsten kann hier die vorgenommene Bewertung aus der Ex-ante-Evaluation bestätigt werden:

„Die Tierschutzmaßnahme ist neu konzipiert und kann auf keine Erfahrungswerte in der Förderung zurückgreifen. Sie kann als Versuch gewürdigt werden, zu einem gerade in Niedersachsen drängenden Problem Lösungswege aufzuzeigen. Aus unserer Sicht ist es gerade bei dieser Maßnahme wichtig, deren Akzeptanz und Auswirkungen zeitnah zu erfassen und bei Bedarf rechtzeitig gegenzusteuern, sowohl bei den Förderbedingungen und Fördersätzen als auch ggf. bei der Finanzausstattung“ (Thünen-Institut, 2014).

11. Zusammenfassung

Das Büro **Entera** wurde vom **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (ML) mit der Prüfung der Prämienkalkulation für einzelne Fördermaßnahmen des ELER-Programms 2014-2020 beauftragt. Es wird hiermit der Forderung der EU-KOM nach einer Prüfung der Prämien bzw. Standardisierten Einheitskosten durch eine funktionell unabhängigen Stelle (Art. 62 (2) der VO (EU) NR. 1305/2013) nachgekommen.

Überprüft wurden einzelne Teilmaßnahmen der Artikel 28 (AUK-Maßnahmen), Art. 29 (Ökologischer Landbau) und Art. 33 (Tierschutz), sofern die vorgesehenen Beihilfeshöhen von denen der NRR abweichen bzw. die Maßnahmen außerhalb der NRR umgesetzt werden.

Die Überprüfung bezog sich auf folgende Kriterien:

- Ist die verwendete Kalkulationsmethode angemessen?
- Werden die Datenquellen transparent beschrieben?
- Ist die Beihilfeshöhe nachvollziehbar hergeleitet?
- Ist die Gesamtkalkulationen angemessen und korrekt?

Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Berechnungen wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) durchgeführt. Sie erfolgten nach den allgemein anerkannten methodischen Vorgaben und Prinzipien. Sie stützen sich auf KTBL-Planungsdaten sowie insbesondere auf die niedersächsischen Richtwert-Deckungsbeiträge 2011 bis 2013 und damit auf die jüngsten verfügbaren Planungsdaten für niedersächsische Betriebe.

Die Herleitung der Prämienbeträge ist ausführlich beschrieben. Die Berechnungen sind insgesamt transparent und nachvollziehbar. Die vorgesehenen Prämienhöhen sind, soweit sie von der NRR abweichen oder sich auf Maßnahmen außerhalb der NRR bezieht, angemessen und korrekt hergeleitet.

Für alle relevanten Maßnahmen werden bei den Prämien Abzüge in Ansatz gebracht, sofern die Vertragsflächen auch zur Erbringung ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 dienen. Die Abzugsbeträge entsprechen der NRR oder wurden in analoger Weise nach der dort beschriebenen Methodik ermittelt. Für einzelne Maßnahmen wurden die Auflagen zum Greening in die Definition der Referenzsituation für die Vergleichsrechnung zur Prämienkalkulation mit aufgenommen. Die Gefahr einer Doppelfinanzierung ist damit ausgeschlossen.

Der weitere Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Beihilfeshöhe erfolgt ansonsten durch die NRR.

12. Literatur

- Arends, K. (2010): Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Rastspitzen der nordischen Gastvögel auf Ackerflächen in der Krummhörn und Westermarsch. Vorschlag eines standardisierten Bewertungs- und Honorierungsmodells, Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Auftrag des NLWKN Oldenburg, unveröffentlicht, 78 S.
- Emke, Bunte u. Kruckenberg (2010): „Neubewertung der Auswirkungen der Gänserast auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet V06 „Rheiderland“; Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2010.
- Köhne, M. (2000): Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Auflage, Parey
- KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2005): Datensammlung Landschaftspflege, Darmstadt 2005
- KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2012): Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Darmstadt 2012
- KTBL, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2014): Landschaftspflege mit Schafen, Darmstadt 2014
- LfL Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft (2012): Abschlussbericht Datenerfassung zur Betriebszweigauswertung in der konventionellen und ökologischen Legehennenhaltung, LfL-Informationen, Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügel- und Kleintierhaltung Kitzingen, 57 S.
- LfL Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft (2015): Schwanzbeißen in Ferkelaufzucht und Mast; <http://www.lfl.bayern.de/ilt/tierhaltung/schweine/029325/>, download vom 05.02.2015
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2013): Grundlagen zur Berechnung der Punktwerte des Erschwernisausgleichs und der niedersächsischen Agrarumweltprogramme, KoopNat.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014a): Flächenbezogene Fördermaßnahmen nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO, Agrarökonomische Berechnungen, Gutachten im Auftrag von ML und MU Niedersachsen, 42 S.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014b): Agrarökonomische Berechnungen, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz (AUMNat) für die Förderperiode 2014-2020, Gutachten im Auftrag des MU Niedersachsen, 78 S.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014c): Agrarökonomische Berechnung Altverpflichtungen für die Förderperiode 2014-2020, FM-442 Besondere Biotoptypen-Mahd, Gutachten im Auftrag des MU Niedersachsen, 11 S.
- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2014d): Agrarökonomische Berechnungen zur Tierschutzförderung Schweinemast und Legehennen, Schreiben an das ML vom 09.05.2014, mit beigefügten Kalkulationstabellen

- LWK Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2011, 2012, 2013, 2014): Richtwert-Deckungs-beiträge 2011 bis 2014 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg
- ML Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2014b): Ergänzende Hinweise zur Herleitung der Prämienbeiträge durch die Landwirtschaftskammer, Mail vom 15.07.2014
- Spindler, B., M. Schulze Hillert & J. Hartung (2013): Abschlussbericht - Praxisbegleitende Untersuchungen zur Prüfung des Verzichts auf Schnabelkürzen bei Legehennen in Praxisbetrieben, Juli 2011-August 2013, finanziell gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32023&article_id=110604&psmand=7
- Thünen-Institut für Ländliche Räume & entera -Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie (2014): Ex-ante-Bewertung von PFEIL 2014-2020, im Auftrag der Niedersächsischen Staatskanzlei, Juli 2014
- Wallgren, P. & E. Lindahl (1996): The influence of tail biting on performance of fattening pigs. Acta Veterinaria Scandinavia 37, 453-460, <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/9050278>